

Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2013 – Nr. 10/11

Ausgegeben: Dresden, am 14. Juni 2013

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes
Vom 15. April 2013 A 126

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz
Vom 14. Mai 2013 A 126

Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014
Vom 30. April 2013 A 127

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2014 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 14. Mai 2013 A 131

Richtlinie für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger
Vom 14. Mai 2013 A 149

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (16. Juni 2013) A 150

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am 5. Sonntag nach Trinitatis (30. Juni 2013) A 150

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie Sachsen am 13. Sonntag nach Trinitatis (25. August 2013) A 150

Seminar der Verwaltungsbildung A 151

Handreichung zu Glocken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Mai 2013 A 151

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 153

Auslandspfarrdienst der EKD A 154

4. Gemeindepädagogenstellen A 155

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin A 157

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 158

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 158

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Predigtmeditation für den 7. Juli 2013 (6. Sonntag nach Trinitatis)
von Pfarrer Karsten Loderstädt
Damit du leben kannst, Jesaja 43, 1–7 B 29

Posaunenchorbefragung 2012: Worum geht es?
Fortsetzung B 31

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Zuweisungsgesetzes Vom 15. April 2013

Reg.-Nr. 4005 (2) 58

Das Zuweisungsgesetz vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2008 (ABl. 2009 S. A 16), wird wie folgt geändert:

§ 1

- In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „Personalkostenzuweisungen,“ die Wörter „Zuweisungen zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels,“ eingefügt.
- Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels

- Kirchgemeinden erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine Zuweisung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- Die Zuweisung wird jährlich als Festbetrag gewährt. Dabei sind die den Kirchenbezirken jeweils zugeordneten Festbeträge vom Landeskirchenamt nach der Kirchgemeindegliederzahl, der Anzahl der Gottesdienststätten sowie der Anzahl der Gottesdienste zu gewichten und festzulegen. Das Landeskirchenamt teilt den Superintendenturen die Anzahl der in den Kirchenbezirken zu verteilenden Festbeträge mit.
- Der Superintendent legt unter Einbeziehung des zuständigen Kirchenmusikdirektors und des Kirchenbezirksvor-

standes für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks die empfangsberechtigten Kirchgemeinden fest.

(4) Die Höhe des Festbetrages, die Anzahl der empfangsberechtigten Kirchgemeinden und den prozentualen Anteil am Verteilvolumen regelt das jeweilige Haushaltsgesetz.“

- § 7 wird wie folgt geändert:

- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Auszahlung von Einzelzuweisungen kann auch an Dritte erfolgen, wenn dies mit schuldbefreiender Wirkung für eine Verbindlichkeit der Kirchgemeinde erfolgt.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz Vom 14. Mai 2013

Reg.-Nr. 4005 (2) 59

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2006 (ABl. S. A 157), wird wie folgt geändert:

§ 1

- Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Zuweisung an Kirchgemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (Zu § 4a ZuWg)

- Die Festbetragszuweisung wird erstmals für die Dauer der Struktur- und Stellenplanung ab 1. Januar 2014 gewährt.
- Die Höhe eines Festbetrages ergibt sich aus der Gesamtvergütung des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs an got-

tesdienstlichen Organisten-Diensten an einer Gottesdienststätte im Sinne von § 2 Abs. 2. Hierbei ist die Vergütung eines Kirchenmusikers mit D Abschluss gemäß Nummer I.1.2 der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische Ausbildung mit Leistungsprobe (D) vom 9. September 2008 (ABl. S. A 146) zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilige Festlegung der den Kirchenbezirken zugeordneten Festbeträge werden die in Anlage 1 zum Landeskirchlichen Haushaltplan ausgewiesene Kirchgemeindegliederzahl, die Anzahl der Gottesdienststätten im Sinne von § 2 Abs. 2 des vorvergangenen Jahres und die Anzahl der Gottesdienste nach Tabelle II herangezogen.

(4) Der Superintendent hat gemäß § 4a Abs. 3 ZuWg die empfangsberechtigten Kirchgemeinden, bei Schwesterkirchverhältnissen gegebenenfalls auch unter Teilung des Festbetrages, in Form einer Liste festzulegen. Die Festlegung ist dem Landeskirchenamt durch die Superintendentur zur Bestä-

tigung zuzuleiten. Nach erfolgter Bestätigung informiert der Superintendent die betreffenden Kirchgemeinden.

(5) Das Landeskirchenamt unterrichtet den Kirchenbezirk, das zuständige Regionalkirchenamt und die zuständige Kasernenverwaltung über die erfolgte Bestätigung.“

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verwaltungskostenzuweisung wird in Form eines Festbetrages je Gemeindepfarrstelle mit vollem Dienstumfang gemäß der bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirktes gewährt. Die Höhe des Festbetrages entspricht den Kosten für die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters, eingruppiert nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, Anlage 1 (Eingruppierungsordnung), Entgeltgruppe 4 Stufe 5 mit einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem ersten Spiegelstrich und den Wörtern „zur außerordentlichen Schuldentilgung“ werden die Wörter „oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage“ eingefügt.

b) Nach dem dritten Spiegelstrich und dem Wort „Haushaltsordnung“ werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und ein vierter Spiegelstrich sowie die Wörter „zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß §§ 77 Abs. 1 Buchst. b, 81 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung.“ eingefügt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Bekanntmachung über die Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014 Vom 30. April 2013

Reg.-Nr. 1211-12

(1) Die Kirchenleitung hat gemäß §§ 19 Absatz 6, 23 Absatz 3 und 36 Absatz 6 Nummer 1 der Kirchenverfassung die Neuwahl der Landessynode angeordnet und als allgemeinen Wahltag Sonntag, den

26. Januar 2014

bestimmt.

(2) Die Wahl ist nach der Landessynodal-Wahlordnung vom 25. Februar 2013 (ABl. S. A 70) durchzuführen. Zur Erleichterung der Überwachung der nach der Landessynodal-Wahlordnung genau zu beachtenden Fristen und Termine wird die Verwendung der dieser Bekanntmachung als **Anlage** beigefügten Zeittafel empfohlen.

(3) Gemäß § 8 der Landessynodal-Wahlordnung wird hiermit diese Wahl bekannt gemacht.

(4) Die Wahl findet als Neuwahl der Landessynode in allen Wahlkreisen statt. In jedem Wahlkreis sind **zwei** Mitglieder der Synode nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 (Laien) und **ein** Mitglied der Synode nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 (Geistliche) der Kirchenverfassung zu wählen.

(5) Die Bezeichnung und der Umfang der Wahlkreise ergeben sich aus § 2 der Landessynodal-Wahlordnung. Sie sind im nachfolgenden Absatz entsprechend benannt.

(6) Zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern sind bestellt worden:

1. für den Wahlkreis 1 (Annaberg)

Kreiswahlleiter:

Herr Martin Lange

Kleine Kirchgasse 23

09456 Annaberg-Buchholz

Tel. (0 37 33) 2 31 90

Fax: (0 37 33) 28 85 77

stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Frau Manuela Zinke

Kleine Kirchgasse 23

09456 Annaberg-Buchholz

Tel. (0 37 33) 2 56 27

Fax: (0 37 33) 4 26 99 27

2. für den Wahlkreis 2 (Aue)

Kreiswahlleiter:

Pfarrer Norbert Reißmann

August-Bebel-Straße 48

08321 Zschorlau

Tel. (0 37 71) 45 81 94

Fax: (0 37 71) 45 76 01

E-Mail: norbert.reissmann@evlks.de

stellvertretende Kreiswahlleiterin:

Frau Uta Weigel

Untere Teichstraße 4

08321 Zschorlau

Tel. (0 37 71) 25 90 97

Fax: (0 37 71) 25 93 07

E-Mail: suptur.aue@evlks.de

3. für den Wahlkreis 3 (Auerbach)

Kreiswahlleiterin:

Frau Ingrid Teuber

Ziegeleiweg 12

08209 Auerbach

Tel. (0 37 44) 21 24 29

stellvertretender Kreiswahlleiter:

Herr Michael Rink

Stauffenbergstraße 13

08209 Auerbach

Tel. (0 37 44) 21 53 51

4. für den Wahlkreis 4 (Bautzen-Kamenz)

Kreiswahlleiterin:

Frau Katrin Pilz

Ev.-Luth. Superintendentur Bautzen-Kamenz

August-Bebel-Straße 3

02625 Bautzen

Tel. (0 35 91) 39 09 30

Fax: (0 35 91) 39 09 34

E-Mail: katrin.pilz@evlks.de

- stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Annett Fischer
 Kassenverwaltung Bautzen
 Goschwitzstraße 28
 02625 Bautzen
 Tel. (0 35 91) 27 20 58 11
 Fax: (0 35 91) 27 20 58 19
 E-Mail: annett.fischer@evlks.de
5. für den Wahlkreis 5 (Chemnitz)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Pierre Große
 Reichenbrander Straße 40
 09117 Chemnitz
 Tel. 01 71-3 48 57 95
 Fax: (03 71) 8 57 90 95
 E-Mail: pierre.grosse@evlks.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Rolf Siegel
 Helbersdorfer Straße 28
 09120 Chemnitz
 Tel. (03 71) 21 60 73
6. für den Wahlkreis 6 (Dresden Mitte)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Mira Körlin
 Ev.-Luth. Superintendentur Dresden Mitte
 An der Kreuzkirche 6
 01067 Dresden
 Tel. (03 51) 4 39 39 15
 Fax: (03 51) 4 39 39 19
 E-Mail: evangelischkirche.dresden@evlks.de
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Angelika Lakaschus
 Ev.-Luth. Superintendentur Dresden Mitte
 An der Kreuzkirche 6
 01067 Dresden
 Tel. (03 51) 4 39 39 10
 Fax: (03 51) 4 39 39 19
 E-Mail: suptur.dresden_mitte@evlks.de
7. für den Wahlkreis 7 (Dresden Nord)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Matthias Hoppe
 Plattleite 56
 01324 Dresden
 Tel. (03 51) 82 14 63-322 (dienstlich) und (03 51) 32 91 72 16 (privat)
 E-Mail: matthias.hoppe@evlks.de
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Elke Jahn
 Friedensstraße 11
 01097 Dresden
 Tel. (03 51) 8 98 51 50 (dienstlich) und (03 51) 8 58 07 62 (privat)
 Fax: (03 51) 8 98 51 59 (dienstlich)
 E-Mail: elke.jahn@evlks.de
8. für den Wahlkreis 8 (Freiberg)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Lisett Preißler
 Ev.-Luth. Superintendentur Freiberg
 Untermarkt 1
 09599 Freiberg
 Tel. (03 73 31) 20 39 20
 Fax: (03 73 31) 20 39 212
 E-Mail: lisett.preissler@evlks.de
- stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Peggy Bernhardt
 Untermarkt 1
 09599 Freiberg
 Tel. (0 37 31) 21 11 27
 E-Mail: peggy.bernhardt@evlks.de
9. für den Wahlkreis 9 (Glauchau-Rochlitz)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Helga Kraska
 Ev.-Luth. Superintendentur Glauchau-Rochlitz
 Kirchplatz 7
 08371 Glauchau
 Tel. (0 37 63) 50 93 11
 E-Mail: helga.kraska@evlks.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Peter Schmidt
 Plantagenstraße 2 B
 08371 Glauchau
 Tel. (0 37 63) 7 59 13
 E-Mail: peter.schmidt.gc@gmx.de
10. für den Wahlkreis 10 (Leipzig 1)
 Kreiswahlleiter:
 Pfarrer i. R. Thomas Müller
 Zur Lindenhöhe 8
 04158 Leipzig
 Tel. (03 41) 6 79 00 27
 E-Mail: pfarrer.lthomas.mueller@googlemail.com
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Frank Schmidt
 Ev.-Luth. Superintendentur Leipzig
 Burgstraße 1-5
 04109 Leipzig
 Tel. (03 41) 2 12 00 94 33
 E-Mail: f.schmidt@evlks.de
11. für den Wahlkreis 11 (Leipzig 2)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Silva Reiprich
 August-Bebel-Siedlung 28
 04288 Leipzig
 Tel. (03 42 97) 4 03 70
 E-Mail: silva@reiprich.com
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Beatrice Ihrig
 Ev.-Luth. Superintendentur Leipzig
 Burgstraße 1-5
 04109 Leipzig
 Tel. (03 41) 2 12 00 94 32
 E-Mail: beatrice.ihrig@evlks.de
12. für den Wahlkreis 12 (Leipziger Land)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Jürgen Platz
 Waldweg 16
 04668 Grimma
 Tel. (0 34 37) 91 69 76
 E-Mail: platzmj@googlemail.com
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Patricia Rosenheinrich
 Ev.-Luth. Superintendentur Leipziger Land
 Martin-Luther-Platz 4
 04552 Borna
 Tel. (0 34 33) 2 48 67 22
 Fax: (0 34 33) 2 48 67 23
 E-Mail: suptur.leipzigerland@evlks.de

13. für den Wahlkreis 13 (Leisnig-Oschatz)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Ursula Voigt
 Gallschützer Straße 19
 04749 Ostrau OT Schrebitz
 Tel. (03 43 21) 1 36 07
 Fax: (03 43 21) 63 96 48
 E-Mail: ursula-voigt@evlks.de
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Sylvia Däbritz
 Dahleener Straße 26
 04779 Wermsdorf OT Malkwitz
 Tel./Fax: (03 43 64) 5 23 84
 E-Mail: sylvia.daebritz@evlks.de
14. für den Wahlkreis 14 (Löbau-Zittau)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Joachim Schneider
 Eichelgasse 10
 02708 Löbau
 Tel. (0 35 85) 40 36 35
 Fax: (0 35 85) 41 57 73
 E-Mail: suptur.loebau_zittau@evlks.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Superintendent Günter Rudolph
 Ev.-Luth. Superintendentur Löbau-Zittau
 Friedensstraße 3
 02708 Löbau
 Tel. (0 35 85) 41 57 71
 Fax: (0 35 85) 41 57 73
 E-Mail: suptur.loebau_zittau@evlks.de
15. für den Wahlkreis 15 (Marienberg)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Norbert Braumüller
 Markt 5
 09429 Wolkenstein
 Tel. (03 73 69) 8 75 78
 Fax: (03 73 69) 8 75 79
 E-Mail: bk-braumueller@web.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Eckard Leistner
 Am Zschopenberg 14
 09405 Zschopau
 Tel. (0 37 25) 8 19 99, mobil: 01 75-5 87 03 58
 Fax: (0 37 25) 3 49 80 48
 E-Mail: eckhard.leistner@evlks.de
16. für den Wahlkreis 16 (Meißen-Großenhain 1)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Roswitha Korth
 Hohe Straße 19, OT Wildenhain
 01561 Großenhain
 Tel. (0 35 25) 31 03 46
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Johann Stein
 Am Gucklitz 21
 01587 Riesa
 Tel. (0 35 25) 65 91 53
 E-Mail: stein-riesa@web.de
17. für den Wahlkreis 17 (Meißen-Großenhain 2)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Joachim Bielitz
 Kiefernstraße 3
 01640 Coswig
 Tel. (0 35 23) 85 83
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Johannes Albrecht
 Freiheit 12
 01662 Meißen
 Tel. (0 35 21) 76 90 08
 Fax: (0 35 21) 76 90 06
 E-Mail: johannes.albrecht@sankt-afra-meissen.de
18. für den Wahlkreis 18 (Pirna)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Gudrun König
 Nordstraße 4
 01855 Sebnitz
 Tel. (0 35 01) 4 61 24-612 (dienstlich), (03 59 71) 5 37 69 (privat)
 E-Mail: gudrun.koenig@evlks.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Volkmar Fabian
 Dr.-Benno-Scholze-Straße 40
 01796 Pirna
 Tel. (0 35 01) 77 35 57
 E-Mail: vm-fabian@gmx.de
19. für den Wahlkreis 19 (Plauen)
 Kreiswahlleiterin:
 Frau Susanne Truhm
 Gustav-Adolf-Straße 10
 08523 Plauen
 Tel. (0 37 41) 22 38 01
 E-Mail: susanne.truhm@gmx.de
 stellvertretender Kreiswahlleiter:
 Herr Uwe Müller
 Mittelstraße 1
 08538 Weischlitz
 Tel. (03 74 36) 8 41 40
 E-Mail: uwe.mueller45@web.de
20. für den Wahlkreis 20 (Zwickau)
 Kreiswahlleiter:
 Herr Heinz Wagner
 Lichtensteiner Straße 12b
 08132 Mülsen St. Micheln
 Tel. (03 76 01) 5 83 64
 stellvertretende Kreiswahlleiterin:
 Frau Annemarie Trommer
 Platz des Friedens 4
 08132 Mülsen St. Micheln
 Tel. (03 75) 2 74 35 21
- (7) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, unter Beachtung der Vorschriften in § 10 der Landessynodal-Wahlordnung bis spätestens zum

22. Dezember 2013

Wahlvorschläge bei den Kreiswahlleitern einzureichen.

(8) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Frauen in angemessener Zahl als Kandidatinnen gewonnen werden sollen.

(9) Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, sich an der Wahl zu beteiligen. Wahlberechtigten, die am Wahltag verhindert sind, kann nach Maßgabe von § 12 Absatz 3 der Landessynodal-Wahlordnung die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem festgelegten früheren Tag zu wählen, der höchstens eine Woche

vor dem allgemeinen Wahltag liegen darf. Der Kreiswahlleiter ist rechtzeitig **vorher** schriftlich zu benachrichtigen.

(10) Gewählt werden kann nur, wer in einem zugelassenen Wahlvorschlag steht (§ 10 Landessynodal-Wahlordnung).

(11) Besonders hingewiesen werden

1. die Gemeindegewahlleiter auf ihre Bekanntgabepflicht gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Nummer 3 der beigefügten Zeittafel sowie auf ihre sich aus § 13 Absatz 1 Landessynodal-Wahlordnung ergebende Pflicht, die Wähler über die Bestimmungen des § 15 Absatz 5 der Landessynodal-Wahlordnung ausdrücklich zu belehren;

2. die Kreiswahlleiter auf ihre Bekanntgabepflicht gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Nummer 4 der beigefügten Zeittafel sowie auf ihre Pflicht, gemäß § 11 der Landessynodal-Wahlordnung in Verbindung mit Nummer 10 der Zeittafel für einheitliche Stimmzettel und Stimmzettelumschläge zu sorgen;
3. alle Beteiligten auf die Regelung von § 23 Absatz 4 der Kirchenverfassung für das Nachrücken der Kandidaten und Kandidatinnen während der Wahlperiode der 27. Landessynode.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
In Vertretung des Präsidenten

Schurig
Oberlandeskirchenrat

Anlage

Anlage zu vorstehender Wahl-Bekanntmachung Zeittafel zur Neuwahl der Landessynode im Jahre 2014

Abkürzungen und Zeichen:

- KBV = Kirchenbezirksvorstand
GWL = Gemeindegewahlleiter
KV = Kirchenvorstand
KWL = Kreiswahlleiter
LSWO = Landessynodal-Wahlordnung
KGVerw. = Kirchgemeindeverwaltung
Sup. = Superintendent
() = Absatz
Nr. = Nummer

Soweit nachfolgend auf Endtermine für Fristen hingewiesen wird, handelt es sich um den **jeweils spätesten möglichen Zeitpunkt**. Es wird empfohlen, diese Fristen **nicht bis zum Ende auszunutzen**, da sonst wichtige Handlungen zur Wahlvorbereitung in die Zeit unmittelbar vor oder nach den Weihnachtsfeiertagen fallen.

Lfd. Nummer	Termin/Frist	Handlungs-Pflichtiges Organ	Handlung	Fundort in der LSWO
1	bis 01.12.13	GWL	Übersendung der Liste der Kirchenvorstandsmitglieder an Kreiswahlleiter und Regionalkirchenamt	§ 9 (1)
2	bis 01.12.13	Sup.	Übersendung der Liste der wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, an Kreiswahlleiter	§ 9 (2)
3	bis 15.12.13	GWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an alle Kirchenvorstandsmitglieder	§ 8 (3) Nr. 1
4	bis 15.12.13	KWL	Bekanntgabe der Wahlbekanntmachung an die wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 8 (3) Nr. 2
5	bis 22.12.13	KWL	Bekanntgabe der wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören, an Gemeindegewahlleiter	§ 9 (4)
6	bis 22.12.13	GWL	Aufstellung einer Liste der Wahlberechtigten	§ 12 (1)
7	bis 22.12.13	KWL	Aufstellung des Wählerverzeichnisses	§ 9 (5)
8	bis 22.12.13	—	Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kreiswahlleiter	§ 10 (5)
9	bis 26.12.13	KBV	Aufstellung des Wahlvorschlages im Falle des § 10 (7) LSWO	§ 10 (7)
10	bis 09.01.14 bis 16.01.14	KWL KWL	Herstellung von Stimmzetteln und -umschlägen Übersendung an Gemeindegewahlleiter	§ 11 § 11 (3)
11	bis 05.01.14	KWL	Mitteilung der Kandidatenliste an Gemeindegewahlleiter und an alle wahlberechtigten Pfarrer, die keinem Kirchenvorstand angehören	§ 10 (8)
12	bis 08.01.14	GWL	Mitteilung der Kandidatenliste an die Mitglieder der Kirchenvorstände	§ 10 (9)
13	bis 15.01.14	KWL und Sup.	Vorstellung der Kandidaten	§ 10 (10)
14	bis 16.01.14	GWL	a) Einladung aller Wahlberechtigten zur Wahl b) Vorbereitung der Niederschrift über die Wahlhandlung	§ 12 (2) § 13 (4)
15	26.01.14	GWL und KV	Wahl	§ 13
16	bis 02.02.14	GWL	Übermittlung der Wahlunterlagen an Kreiswahlleiter	§ 14
17	bis 07.02.14	KWL	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 15

Lfd. Nummer	Termin/Frist	Handlungspflichtiges Organ	Handlung	Fundort in der LSWO
18	bis 10.02.14	KWL	Mitteilung des Wahlergebnisses an das Landeskirchenamt, an Gewählte, an alle Kirchenvorstände und an nicht gewählte Kandidaten	§ 17 (1) § 17 (2)
19	16.02.14	KGVerw.	Abkündigung des Wahlergebnisses	§ 18
20	bis 17.02.14	KWL	Übersendung der Wahlunterlagen an Landeskirchenamt	§ 17 (3)

Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2014 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke Vom 14. Mai 2013

Reg.-Nr. 4201 (8) 336

1. Kirchgemeinden

1.1 Allgemeines

Die Einreichung des Haushaltplanes (zwei Exemplare) für das Jahr 2014 beim Regionalkirchenamt hat bis zum **30. September 2013** zu erfolgen. Den Haushaltplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 Kirchliche Haushaltordnung (KHO) beizufügen und gemäß Anlage 1 zu ordnen. In jedem Fall sind der Stellenplan und Bestandsübersichten mit Schuldenstand per 31.12.2012, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehen aufgeschlüsselt hervorgehen, beizufügen. Der Stellenplan ist entsprechend dem bekannten Muster (Anlage 2) aufzubauen und zu gliedern (siehe auch Ziffer 1.5.4). Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeiträge/Bestände 2012“ beizufügen, andernfalls ist die Anlage IV der Ausführungsverordnung zur KHO zu verwenden. Darüber hinaus sind der Ortskirchensteuerbeschluss, soweit dieser vom im Vorjahr geltenden Beschluss abweicht, sowie der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen – Anlage 3) beizufügen. Pacht- und Mietlisten sind nur beizufügen, wenn durch das Grundstücksamt aktuelle Listen zur Verfügung gestellt werden konnten oder sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben. Ansonsten sind für die Planung die Haushaltsansätze des Jahres 2013 zu verwenden. Kirchgemeinden mit Friedhöfen haben für statistische Zwecke außerdem je Friedhof die als Anlage 4 beigefügte Aufstellung einzureichen.

Schwesterkirchgemeinden, bei denen erstmalig § 9 Absatz 2 ZuwG anzuwenden ist, haben eine „Haushaltrechtliche Vereinbarung“, Vorlage nach ABl. 2005 S. A 227, einzureichen. Den Haushaltplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen. Sofern die Buchhaltung noch nicht mit dem Programm KFM geführt wird, ist stattdessen nochmals die als Anlage 5 beigefügte „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben“ zu verwenden.

Die Regionalkirchenämter haben dem Landeskirchenamt nach Abschluss der Haushaltplanprüfungen (spätestens 13.12.2013) die genehmigten Personalkosten- und Einzelzuweisungen sowie die gemäß § 9 ZuwG anrechenbaren Beträge mitzuteilen.

1.2 Haushaltsausgleich

Der zu genehmigende Haushaltplan umfasst die Sachbücher 00, 03 und ggf. 04 und 05. Nach § 7 Absatz 1 KHO ist der Haushaltplan ausgeglichen aufzustellen. Dabei ist der Haushaltsausgleich durch die Kirchgemeinden in eigener Verantwortung zu errei-

chen, entweder durch Steigerung der Einnahmen oder aber durch Kürzung der Ausgaben. Die Planansätze haben dabei realistisch zu bleiben. Kann der Haushaltsausgleich nur durch eine zu planende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erreicht werden, ist zu erläutern, wie künftig diese Entnahme entfallen kann.

1.3 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

1.3.1 Personalkosten der Kirchgemeinden

1.3.1.1 Personalkostenplanung/Deckungsgrad

Die Planung der Personalkosten, erfolgt auf Grundlage des Stellenplanes unabhängig davon, ob die Stellen tatsächlich besetzt sind. Für jede vorgesehene Stelle sind die jährlichen Gesamtkosten im Haushaltplan einzusetzen. Eine Tabelle mit Durchschnittswerten der Entgeltgruppen für vakante Stellen wird den Kassenverwaltungen durch das Landeskirchenamt zur Verfügung gestellt.

Der Deckungsgrad der zuweisungsfähigen Personalkosten beträgt 100 Prozent.

1.3.1.2 Personalkosten der Pfarrer

Der Kirchgemeindeanteil zur Pfarrbesoldung beträgt für 2014 46.320,00 €
(3.860,00 € monatlich) je besetzter Pfarrstelle.
Die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse sind mit 15.420,00 € (1.285,00 € monatlich) und der Beitrag zu den Krankenversicherungskosten mit 5.880,00 € (monatlich 490,00 €) je besetzter Pfarrstelle zu planen.

Personalkostenzuweisungsfähig sind somit 67.620,00 €.

Bei eingeschränkten Dienstverhältnissen gelten die entsprechenden anteiligen Beträge.

Die Vakanzvergütung nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a AVOZuwG beträgt 5.620,00 € pro Monat und wird durch das Regionalkirchenamt gesondert ausgezahlt (siehe auch Punkt 1.5.5).

1.3.1.3 Personalkosten der Kirchenbeamten

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2013 zu zahlende Betrag für insgesamt 12,6 Monate anzusetzen. Im Jahr 2014 sind für Kirchenbeamte 35 Prozent der Jahresbezüge 2013 als Versorgungsbeitrag zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt zu planen. Berechnungsgrundlage ist das 12fache der Januarbezüge 2013.

Die Beiträge zur Beihilfeablässeversicherung sind in Höhe der Vorjahresbeträge zu planen.

1.3.1.4 Ruhegehälter der Kirchenbeamten

Seit dem Jahr 2007 werden die Ruhegehälter im landeskirchlichen Haushalt direkt verrechnet. Eine Planung in den Haushalten der Kirchengemeinden entfällt damit. Damit entfällt auch die Planung eines Beitrages zur Beihilfeablöseversicherung für diesen Personenkreis.

1.3.1.5 Personalkosten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter

Für die Planung der Bruttopersonalkosten ist der für April 2013 zu zahlende Betrag für insgesamt 13,2 Monate anzusetzen. Darin eingeschlossen ist die Jahressonderzahlung. Bei Treuegeldern ist der für April 2013 zu zahlende Betrag für 12,2 Monate anzusetzen.

1.3.2 Allgemeinkostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 1 ZuwG)

Die Allgemeinkostenzuweisung unterliegt keinerlei Zweckbindung und kann im Haushalt zur Finanzierung aller Ausgaben eingesetzt werden, z. B. auch für zusätzliche Stellen im Verkündigungsdienst.

Die Anzahl der Kirchengemeindeglieder nach §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 2a Zuweisungsgesetz wird gemäß § 8 Haushaltgesetz (LHG) durch die von den Meldebehörden übermittelten Datenbestände mit dem Stand vom 31.12.2012 sowie die durch die Kirchengemeinden gemeldeten Umgemeindungen festgestellt.

Daraus ergeben sich nach § 2 Absatz 1 und 2 AVOZuwG folgende Beträge:

Pro Kirchengemeindeglied	11,30 €
Pro Kirche oder ganzjährig gottesdienstlich genutztes Gemeindehaus	1.050,00 €.

1.3.3 Verwaltungskostenzuweisung an Kirchengemeinden (§ 5 Absatz 2 ZuwG)

Die Verwaltungskostenzuweisung dient der Mitfinanzierung von Stellenanteilen kirchengemeindlicher Verwaltungsmitarbeiter.

Der Festbetrag nach § 2 Absatz 3 AVOZuwG beträgt

9.100,00 €.

1.3.4 Zuweisung an Kirchengemeinden zur Unterstützung des gottesdienstlichen Orgelspiels (§ 4a ZuwG)

Empfangsberechtigte Kirchengemeinden/Kirchspiele erhalten zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, eine jährliche Zuweisung.

Der Festbetrag nach § 4a Absatz 2 Satz 1 ZuwG beträgt

1.500,00 €.

Die empfangsberechtigten Kirchengemeinden/Kirchspiele werden in jedem Kirchenbezirk vom Superintendenten unter Einbeziehung des zuständigen Kirchenmusikdirektors und des Kirchenbezirksvorstandes für die Dauer der vom Landeskirchenamt bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks festgelegt. Bei Schwesterkirchverhältnissen kann der Festbetrag jeder Kirchengemeinde zugeordnet und mit der Festlegung auch eine Teilung des Betrages verbunden werden.

1.3.5 Einzelzuweisungen an Kirchengemeinden (§ 7 ZuwG)

Von den Regionalkirchenämtern werden den Kirchengemeinden im Haushaltjahr 2014 Einzelzuweisungen gewährt für:

- 100 Prozent der zu zahlenden Altersversorgung der Mitarbeiter, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gestanden haben. Die gewährte Einzelzuweisung ist endgültig. Dabei ist

zu beachten, dass wirtschaftlich eigenständige Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä. die von ihnen zu zahlenden Ruhegehälter selbst tragen müssen. Nur in Ausnahmefällen kann hier eine Einzelzuweisung gewährt werden.

- Ist zum Ausgleich des Haushalts die Reduzierung von Personalkosten erforderlich, hat die Kirchengemeinde einen entsprechenden haushaltrechtlichen Beschluss zur Reduzierung des Stellenumfanges einer bzw. mehrerer Stellen zu fassen. Die zu reduzierenden Stellen sind mit Haushaltvermerken (künftig umzuwandeln „ku“ bzw. künftig wegfallend „kw“) zu versehen. Liegt dieser Beschluss vor und ist dessen Umsetzung jedoch nicht sofort möglich, wird der Kirchengemeinde eine Einzelzuweisung in Höhe der den finanzierbaren Stellenplan übersteigenden Personalkosten bis zur Umsetzung gewährt. Auch in solchen Fällen können wirtschaftlich eigenständigen Einheiten, wie Kindergärten und Friedhöfe u. Ä., nur in Ausnahmefällen eine Einzelzuweisung gewährt werden.

1.3.6 Mieten, Pachten, Kürzung der Zuweisungen

Im Haushaltplan 2014 sind bei Mieten und Pachten grundsätzlich die Planzahlen des Haushaltjahres 2013 einzusetzen. Der bei der Kürzung der Zuweisung zu berücksichtigende Sockelbetrag pro Kirchengemeinde gemäß § 9 Absatz 1 ZuwG in Verbindung mit § 7 Absatz 7 LHG beträgt 500 €. Bei der Berechnung des Kürzungsbetrages ist der Abrechnungsbetrag des Haushaltjahres 2012 (vgl. Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2011 Punkt 2.2) zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Waldbesitz und Pachtzahlungen des Friedhofes laut Gebührenkalkulation sind von der Anrechnung ausgenommen. Vor Ermittlung des Anrechnungsbetrages können außergewöhnliche, einmalige Grundstücksaufwendungen sowie die laufenden Kosten nicht verpachteter Grundstücke von den Erträgen abgesetzt werden. Dies gilt auch für den Schuldendienst der Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Sofern sich die Begründung dieser Kosten nicht aus dem Haushaltplan ergibt, sind sie zu erläutern. Das Ausgleichsverfahren bei Schwesterkirchverhältnissen gemäß § 9 Absatz 2 ZuwG erfolgt weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren.

1.4 Kirchgeld

Für das Jahr 2014 ist nur dann ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss zu fassen, wenn dieser vom im Vorjahr geltenden Ortskirchensteuerbeschluss abweichen soll. Hierzu sowie zu der Erstellung der Kirchgeldbescheide wird auf die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgeldordnung (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl S. A 207) verwiesen.

In Absprache mit dem Staatsministerium der Finanzen erstreckt sich die staatliche Anerkennung nach § 7 Absatz 3 KiGO auch auf neu gefasste Ortskirchensteuerbeschlüsse, wenn diese nicht von den bisher anerkannten Beschlüssen abweichen.

Im Falle eines Einzelzuweisungsbedarfes hat das Regionalkirchenamt zu prüfen, ob die Kirchengemeinde Kirchgeld in dem ihr möglichen Rahmen erhebt bzw. Bemühungen zur Steigerung des Kirchgeldaufkommens erkennbar sind. Die Kirchgeldsätze von Kirchengemeinden mit Einzelzuweisungsbedarf dürfen die Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 KiGO nicht unterschreiten.

1.5 Personalkosten

1.5.1 Allgemeines

Die Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors (KMD) verbunden

sind und die Planung der Personalkosten bei der Gesamteingruppierung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst – soweit eine Gesamteingruppierung noch fortgeführt wird – sind weiter nach dem in der Haushaltplanrichtlinie für das Jahr 1999 beschriebenen Verfahren zu berechnen. Wie bei der Finanzierung der Personalkosten von Kirchenmusikerstellen, die mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors verbunden sind, ist sinngemäß auch bei der Finanzierung der Personalkosten von Stellenanteilen bis zu 0,25 VzÄ für Organisation und Koordination kirchenmusikalischer Arbeit im Kirchenbezirk zu verfahren.

Die bisher bestehende Möglichkeit der ausnahmsweisen Planung von Personalkostenzuweisungen unter Zuhilfenahme einer Eckperson, wenn die vorgesehene Stelle zwar in der Stellenplanung des Kirchenbezirks enthalten ist, aber keine festen Anstellungsverhältnisse bestehen (beispielsweise wechselnde Organisten), gibt es mit der Einführung der Zuweisung zur Unterstützung der gottesdienstlichen Kirchenmusik, insbesondere des Orgelspiels, (§ 4a ZuwG) nicht mehr. (s. Nr. 1.3.4)

1.5.2 Mehrarbeits- und Überstunden

Mehrarbeits- und Überstunden dürfen nicht geplant werden und grundsätzlich nicht zu einer Erhöhung der Personalkosten führen. Fallen sie ausnahmsweise an, sind sie durch Arbeitsbefreiung gemäß § 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 KDVO auszugleichen. Von einem Ausgleich durch Arbeitsbefreiung kann nur in besonderen Fällen abgesehen und Mehrarbeits- bzw. Überstundenvergütung gezahlt werden, z. B. wenn bei langer Krankheit oder Vakanz anderweitige Personalkosten nicht in der geplanten Höhe entstanden sind.

1.5.3 Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht

Mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 13. April 2011 ist eine Neuregelung zur Erstattung der Kosten für die Erteilung von Religionsunterricht ab dem Haushaltjahr 2011 erfolgt. Für die Haushaltplanung 2014 ergibt sich daraus Folgendes:

- Macht sich eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges gemeindepädagogischer Mitarbeiter zur Erteilung von Religionsunterricht erforderlich, sind keine zusätzlichen Personalkosten zu planen. Die entstehenden Kosten werden der Kirchgemeinde zum Jahresende durch das Landeskirchenamt in entsprechender Höhe erstattet.
- Erteilen gemeindepädagogische Mitarbeiter den Religionsunterricht im Rahmen ihrer Anstellung in einer personalkostenzuweisungsfähigen Gemeindepädagogenstelle, sind ebenfalls keine gesonderten Einnahmen zu planen (vgl. § 5 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen in der Fassung vom 2. März 2004 [ABl. S. A 47]).
- Bei Pfarrern entfiel mit dem Haushaltjahr 2013 die bisherige Erstattung für über Pflichtstunden erteilten Religionsunterricht gemäß Verordnung an die Superintendenturen vom 14. März 2011 (Reg.-Nr. 203110-0 (6) 375).

1.5.4 Stellenpläne

1.5.4.1 Allgemeines

Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen. In den Stellenplan sind alle Stellen aufzunehmen und alle vorhersehbaren Stellenveränderungen einzuarbeiten. Die Stellenplanentwürfe werden durch die Kassenverwaltung in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV) erstellt.

Bei zu erwartendem Rückgang der Einnahmen muss der Stellenplan angepasst und arbeitsrechtlich gehandelt werden; d. h. Anstellungen sind zu reduzieren oder zu beenden. Erforderliche Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind nach § 33 KHO anzubringen. Vorgesehene Stellenerrichtungen oder -erweiterungen sind zu begründen und deren Finanzierung darzulegen.

Die Stellen im Kindergarten sind mit dem maximalen Umfang auf Basis der Platzzahlen der aktuellen Betriebserlaubnis unter Anwendung des Personalschlüssels gemäß SächsKitaG inkl. zugehöriger Verordnungen (z. B. Schulvorbereitungsverordnung, Integrationsverordnung) zum Stichtag 1. Oktober 2012 zu planen. Der Personalkostenansatz im Haushaltplan ist dagegen auf Grundlage der erwarteten Belegung zu berechnen.

Macht sich innerhalb des Haushaltjahres eine wesentliche Änderung des Stellenplanes erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt nach § 25 KHO aufzustellen.

Die Genehmigungen der Stellenpläne können durch das Regionalkirchenamt nur unter strikter Beachtung der kirchgemeindlichen Haushaltlage erfolgen, d. h. wenn die Finanzierung über die Personal-, Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung oder dauerhafte eigene Einnahmen nachgewiesen wird.

Eine gesicherte Finanzprognose ist bei der Beschäftigung von Personal besonders wichtig.

Voraussetzung für die Durchführung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres ist, dass bei Antragstellung nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für deren volle Dauer gesichert ist.

Sind Mitarbeiter bei mehreren Körperschaften tätig, aber nur bei einem Anstellungsträger für diese Tätigkeiten angestellt, ist wie folgt zu verfahren:

In den Stellenplan des Anstellungsträgers wird die Stelle im Umfang der Anstellung aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerrstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.

1.5.4.2 Einsatz des Personalwirtschaftssystems MACH

Mit dem Haushaltjahr 2011 begann der Einsatz des Personalwirtschaftssystems MACH bei der Stellenplanerstellung der Kirchgemeinden. Nunmehr werden für alle Kirchgemeinden die Stellenpläne mit dem Programm nach den dort hinterlegten Daten erstellt. Damit werden die nachfolgend beschriebenen Änderungen gegenüber der bisherigen Darstellung bzw. Verfahrensweise für alle Kirchgemeinden wirksam.

Stellen – auch Teilzeitstellen – sind den entsprechenden Haushaltstellen zuzuordnen. Auch wenn mehrere Teilzeitstellen mit einer Person besetzt sind, ist eine Zusammenfassung im Stellenplan nicht mehr vorgesehen.

In der Spalte 3 „Besoldungs-/Entgeltgruppe“ ist die Entgeltgruppe anzugeben, die sich bei einer Neuanstellung oder Neueingruppierung nach § 12 in Verbindung mit Anlage 1 der Neufassung der KDVO ergibt. Ist der Stelleninhaber aufgrund der Besitzstandswahrung aus einem früheren Bewährungsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ mit dem Vermerk „besetzt mit Entgeltgruppe ...“ darauf hinzuweisen. Die in Spalte 3 angegebene Entgeltgruppe wird damit erst bei einer Neubesetzung der Stelle wirksam.

Bei hauptamtlichen Gemeindepädagogenstellen ist in Spalte 3 nur noch die Entgeltgruppe 9 anzugeben.

Beschäftigungsanteile für zusätzlich erteilten Religionsunterricht sind weder im Stellenumfang der Spalte 4 auszuweisen noch in Spalte 5 nachrichtlich aufzunehmen.

Bei vereinbarter Altersteilzeit im Blockmodell ist bei Wiederbesetzung der Stelle während der Freistellungsphase eine zusätz-

liche Teilzeitstelle für den sich in der Altersteilzeit befindenden Mitarbeiter aufzunehmen. Der Stellenumfang entspricht dem durchschnittlichen Beschäftigungsumfang während der gesamten Dauer der Altersteilzeit. Die Dauer der Freistellungsphase ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei Stellen für Saisonkräfte ist der tatsächliche Stellenumfang während der Saison aufzunehmen. In der Spalte 6 „Bemerkungen“ ist der Zeitraum der Beschäftigung in Monaten anzugeben.

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geförderte Maßnahmen sind nur in den Stellenplan aufzunehmen, wenn die Personalkosten nicht in vollem Umfang erstattet werden und somit ein Eigenanteil erforderlich ist. Der Umfang des Eigenanteils ist in der Spalte 6 „Bemerkungen“ in Prozent anzugeben.

1.5.5 Weitergewährung von Personalkostenzuweisung bei Pfarrstellen

Bei der Planung der Personalkosten der Pfarrer und Weitergewährung der Personalkostenzuweisung bei einer vakant werdenden Pfarrstelle ist wie folgt zu verfahren:

1. Pfarrpersonalkosten werden für das ganze Haushaltjahr geplant.
2. Die Vakanzvergütung (3 Monate Pfarrpersonalkosten) wird vom Regionalkirchenamt per Bescheid festgesetzt und an die Kirchgemeinde überwiesen.
3. Die Einnahme in der Kirchgemeinde erfolgt im SB 52 Gliederung 6922 „Vakanzzuweisung“, das bei mehreren Vakanz in Objekte oder Unterkonten zu gliedern ist.
4. Die Ausgaben, die durch die Vakanz entstehen (Vertretungskosten, Fahrtkosten, Umzugskosten) werden im ordentlichen Haushalt in der Haushaltstelle gebucht, für deren Bereich die Vertretung erfolgt. Die Umzugskosten sind in Funktion 0500 zu erfassen.
5. Wird die Pfarrstelle im Laufe des Rechnungsjahres wieder besetzt, erfolgt eine Umbuchung der Vakanzvergütung aus SB 52 in SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217. Damit ist das SB 52 Gliederung 6922 ausgeglichen und dem ordentlichen Haushalt wurde die zustehende Zuweisung zugeführt.
6. Dauert die Vakanz über den Jahreswechsel fort, sind die angefallenen Kosten für die Vertretung sowie ein Betrag für den Mietausfall aus dem SB 52 in das SB 00 Haushaltstelle 9220.00.0217 vor dem Jahresabschluss umzubuchen. Der Restbetrag steht für das neue Haushaltjahr zur Verfügung.

Für weitergewährte Personalkostenzuweisung bei Elternzeit ist analog zu verfahren.

1.5.6 Altersteilzeitdienstverhältnisse

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen sind, sofern von der Agentur für Arbeit nach § 4 Altersteilzeitgesetz Aufstockungsleistungen erbracht werden, Kosten, welche diese Aufstockungsleistungen übersteigen, einzelzuweisungsfähig, soweit diese Mehrkosten nicht durch Steigerung der Einnahmen oder Reduzierung anderer Ausgaben ausgeglichen werden können. Sofern von der Agentur für Arbeit keine Leistungen erbracht werden, sind alle Mehrkosten für Altersteilzeitdienstverhältnisse grundsätzlich nicht personalkosten- bzw. einzelzuweisungsfähig. Im Falle der Vereinbarung eines Blockmodells werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 nur für die Dauer der Wiederbesetzung gezahlt.

Im Falle von Altersteilzeitdienstverhältnissen im Blockmodell müssen während der Arbeitsphase für Ausgaben während der Freistellungsphase zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Der Rücklage ist die Differenz zwischen fiktiven Bruttopersonalkosten ohne Altersteilzeitdienstverhältnis und den tatsächlichen Bruttopersonalkosten des Altersteilzeitdienstverhältnisses zuzuführen. Die Rücklage ist während der Freistellungsphase

in gleichen Jahresraten aufzulösen. Für eventuell verbleibende Mehrkosten werden Einzelzuweisungen nach Maßgabe von Satz 1 gewährt.

1.5.7 Fortbildung und Supervision von Mitarbeitern

Die Kirchgemeinden werden aufgefordert Fortbildungsmaßnahmen und notwendige Supervisionen für ihre haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ermöglichen. Für entsprechende Zuschüsse (bei Supervisionen siehe Punkt 10.6 der Supervisionsrichtlinie vom 11. Dezember 2012, ABl. 2013 S. A 3) sollen – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden. Die Mittel sollen bis zu 3 Prozent der Personalkosten mit Ausnahme der Pfarrdienstkosten betragen.

1.6 Kindergärten

Der Trägeranteil für die Kirchgemeinden kann im Haushaltsplan angesetzt werden, sofern er aus der Allgemeinkostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen finanziert werden kann.

1.7 Friedhöfe

Auf die erforderliche Trennung von Hoheits- und Wirtschaftsbereich bei der Haushaltführung wird noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Auf eine Abgrenzung von Bagatellbeträgen ist dabei aber zu verzichten. Zur Beratung steht erforderlichenfalls das Regionalkirchenamt zur Verfügung.

Eine Steuerpflicht besteht für den Wirtschaftsbereich eines kirchgemeindlichen Friedhofs in der Regel erst ab einem Jahresumsatz von über 30.678 €.

Die sachgerechte Zuordnung von Ausgaben zum allgemeinen Kirchgemeindehaushalt und zum Friedhofshaushalt ist zu gewährleisten.

An die Notwendigkeit der regelmäßigen Aktualisierung von Friedhofsgebührenordnungen wird erneut ausdrücklich erinnert. Sofern Gebühren für mehrere Jahre (Friedhofsunterhaltungsgebühren, Gebühren für einheitlich gestaltete Reihengräber und Urnengemeinschaftsgräber) und Preise für wirtschaftliche Leistungen (privatrechtliche Dauergrabpflegeverträge, sonstige Grabpflegevorauszahlungen) im Voraus entrichtet werden, sind diese in voller Höhe im Friedhofshaushalt einzunehmen. Für Folgejahre eingegangene Beträge sind am Ende des Rechnungsjahres jeweils einer für diese Einnahmearten zu bildenden Rücklage zuzuführen. Sie sind anteilig im entsprechenden Jahr diesen Rücklagen zu entnehmen und dem ordentlichen Haushalt zuzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass Friedhofsunterhaltungsgebühren als laufende Gebühren grundsätzlich jährlich bis maximal fünf Jahre im Voraus zu erheben sind (je nach Regelung in der Friedhofsgebührenordnung). Erfolgt im Einzelfall ausnahmsweise eine Erhebung für einen längeren Zeitraum, ist die Berechnung von Zuschlägen bzw. bei späteren Gebührenerhöhungen eine nachträgliche Erhebung des Differenzbetrages nicht möglich.

Sofern für die Erledigung von Aufgaben in der Friedhofsverwaltung die Einführung von IT-Lösungen vorgesehen ist, ist rechtzeitig die Fachberatung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen (siehe IT-VO vom 9. August 2010, ABl. 2010 S. A 169).

1.8 Beiträge der Kassenverwaltungen

Die Beiträge der Kassenverwaltungen sind weiterhin gemäß der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kassenstellengesetzes – Beitragsordnung (AVO KSG) vom 26. Februar 2008 (Abl. S. A 36), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 2. Mai 2012 im Haushalt zu planen. Haushaltspläne, die diese Ansätze nicht enthalten, können nur mit einer entsprechenden Auflage geneh-

migt werden. Nicht angeschlossene Kirchgemeinden müssen die Grundbeiträge planen.

Aufgrund § 3 Kassenstellengesetz werden die Grundbeiträge durch die Kassenverwaltungen auch dann erhoben, wenn ein Anschluss und/oder eine Benutzung nicht erfolgt ist. Die für die Bescheid-erstellung notwendigen Angaben erhalten die Kassenverwaltungen vom zuständigen Regionalkirchenamt.

Werden die mittels Beitragsbescheid der Kassenverwaltung erhobenen Beiträge nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt die Kassenverwaltung diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchgemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Beiträge von der Allgemeinkosten- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

1.9 Kredite

Kredite für Bauvorhaben können entsprechend den Vorgaben des im CN veröffentlichten Baufinanzierungsplanes aufgenommen werden (CN/Downloads/Formulare Grundstücks- und Baurecht/Baufinanzierungsplan). Folgende maximale Kreditlaufzeiten sind dabei zu beachten:

Neubauten	25 Jahre
Generalsanierungen	15 Jahre
Teilsanierungen	10 Jahre
Wohnungssanierung	5 Jahre

Für Dienstwohnungen, bei denen die neue Dienstwohnungsverordnung noch nicht angewendet wird, sind als vermietbare Fläche maximal 135 m² zur Berechnung des möglichen Kreditvolumens zugrunde zu legen. Weiterhin ist die Kappungsgrenze in Abschnitt III Absatz 1 der Richtlinie zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 22. Oktober 1996 (ABl. S. A 220) zu beachten.

Bei bestehenden Kreditbelastungen ist zur Senkung der laufenden Belastung dringend die Möglichkeit einer Umschuldung zu prüfen. Bei Einzelzuweisungsbedarf hat eine Umschuldung dazu zwingend zu erfolgen.

1.10 Instandhaltungsaufwendungen (HHStelle 8100.XX.51XX)

Im Haushaltplan sind Mittel in angemessener Höhe für die laufende Instandhaltung vorzusehen. Als Betrag ist, insoweit kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht, der Durchschnitt der Ausgaben in den letzten drei Jahren (2011, 2012 und 2013), mindestens aber 750,00 € pro Wohneinheit anzusetzen. Die kirchgemeindliche Nutzung ist dabei als eine Wohneinheit zu betrachten. Nicht verbrauchte Mittel zum Jahresende sind der Instandhaltungsrücklage zuzuführen (HHStelle 8100.XX.9118).

1.11 Rücklagen zur Substanzerhaltung (HHStelle 8100.XX.9117)

Für alle kirchgemeindlichen Gebäude soll eine Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach den folgenden Maßgaben geplant werden:

Vermietete und selbstgenutzte Gebäude

Als Richtwert zur Höhe des jährlich anzusetzenden Betrages gelten:

8 € pro m² Nutzfläche und Jahr (mit Keller, aber ohne unausgebauten Dachboden u. Ä.), wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,

10 € pro m² Nutzfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 30 Jahre zurückliegt,

13 € pro m² Nutzfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt.

Kirchen und Kapellen

Als angemessene Höhe der jährlichen Zuführung zu einer Substanzerhaltungsrücklage ist ein Betrag von 0,50 bis 1,00 € je m³ umbauten Raumes des Kirchgebäudes vorzusehen. Für große Kirchen sind 0,50 € je m³ vorzusehen, während für kleine Kirchen 1,00 € je m³ einzuplanen ist. Für alle „mittelgroßen“ Kirchgebäude sind Zwischenwerte anzusetzen.

Für die Berechnung einer stark vereinfachten Kubatur (ohne Dach) wird auf die Anlage 6 verwiesen. Hilfestellung bei der Berechnung geben die Baupfleger der Regionalkirchenämter.

Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage kann nur so geplant werden, dass hierdurch kein Einzelzuweisungsbedarf entsteht.

Da beabsichtigt ist, die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage ab dem Haushaltjahr 2015 als Pflichtausgabe bei der Haushaltplanung vorzugeben, sind die Kirchgemeinden gehalten, ihre Ausgabenplanung schon jetzt danach auszurichten.

Sofern ausreichend Mittel verfügbar sind, können für Orgeln als besonders wertvolle „Ausstattungsgegenstände“ nachfolgende Beträge für die Substanzerhaltung geplant werden:

mit bis zu 20 Registern	pro Register im Jahr 25 €
über 20 bis zu 40 Registern	pro Register im Jahr 20 €
über 40 Registern	pro Register im Jahr 15 €.

1.12 Kirchen- und Pfarrwald

Von Kirchgemeinden, deren Waldbesitz nicht von einer kirchlichen Waldgemeinschaft vollgemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ist ein Sonderhaushalt (Selbstabschließer und ggf. Rücklagenkonto) „Waldkasse“ zu führen. Dieser Sonderhaushalt ist entsprechend den Vorgaben in der Haushaltplanverordnung für das Jahr 2000 aufzubauen. Er muss den Vorgaben des Forstamtes (jährlicher Wirtschaftsplan) entsprechen. Eine Kopie dieses Wirtschaftsplanes ist dem Haushaltplan als Anlage beizufügen.

Für Kirchgemeinden mit kleinen Waldflächen und ohne laufende waldwirtschaftliche Maßnahmen genügt weiterhin die Führung einer Waldkasse als Selbstabschließer im ordentlichen Haushalt.

1.13 Bauvorhaben

1.13.1 Außerordentliche Zuweisungen

Ein Anspruch auf Auszahlung zugesagter, aber nicht benötigter außerordentlicher Zuweisungen besteht nicht. Ergibt die Endabrechnung dem genehmigten Bauvolumen gegenüber niedrigere Gesamtkosten, wird die zugesagte außerordentliche Zuweisung in der Regel in diesem Umfang gekürzt.

Gemäß Vereinbarung des Landeskirchenamtes mit dem Rechnungsprüfungsamt erhält das Rechnungsprüfungsamt von der Genehmigungsbehörde seit dem 1. November 2005 eine Kopie jeder Baugenehmigung mit einem Bauvolumen über 50.000 €.

1.13.2 Gewährleistungseinbehalt

Baurechnungen mit Gewährleistungseinbehalt sowie vereinbarter Vertragserfüllungseinbehalt sind in voller Höhe im jeweiligen Investitionskonto als Ausgabe zu verbuchen. Die Einbehalte sind auf einem Verwahrkonto auszuweisen, soweit sie nicht durch

eine Bürgschaft abgelöst werden. Gleiches gilt für Kosten der Leistungsphase 9 gemäß § 3 Absatz 4 HOAI, soweit diese beauftragt wurde.

1.13.3 Eigenmittel bei Baumaßnahmen

Bei Baumaßnahmen sind die vorhandenen Eigenmittel aus Rücklagen zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bauvorhabens in voller Höhe in das Investitionssachbuch umzubuchen.

1.13.4 Abschluss Investitionshaushalt

Ergibt sich nach Abschluss einer Baumaßnahme und Buchung aller Ausgaben und Einnahmen im Investitionshaushalt ein Defizit, ist zu dessen Finanzierung durch die Kirchengemeinde umgehend ein Finanzierungsplan vorzulegen.

1.14 Mitgliedsbeiträge

Der Beitritt zu Vereinen ist in analoger Anwendung von § 11 Absatz 1 KGO genehmigungspflichtig, wenn sich daraus dauerhafte finanzielle Verpflichtungen ergeben. Ist absehbar, dass diese Verpflichtungen nicht über die Allgemeinkostenzuweisung bzw. eigene Einnahmen erfüllt werden können, ist eine Mitgliedschaft abzulehnen. Einzelzuweisungen können zur Abdeckung von Mitgliedsbeiträgen nicht gewährt werden.

1.15 Betriebsmittelrücklage

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, eine Betriebsmittelrücklage gemäß § 78 Absatz 3 KHO in Verbindung mit § 50 Absatz 1 AVO KHO zu bilden. Die Betriebsmittelrücklage berechnet sich nach den maßgeblichen Haushaltvolumina (Planzahlen) der Jahre 2011 bis 2013. Bei der Festlegung des maßgeblichen Haushaltvolumens bleiben neben der Personalkostenzuweisung auch selbstständig wirtschaftende Einheiten (Friedhöfe, Kindertagesstätten, Sozialstationen, Eine-Welt-Läden usw.), die im Haushalt als Selbstabschließer geführt werden sowie sonstige einmalige bzw. außerordentliche Haushaltansätze, unberücksichtigt. Die Höhe der Betriebsmittelrücklage wird durch die Regionalkirchenämter im Rahmen der Haushaltplangenehmigung überprüft. Sie teilen ggf. Abweichungen den Kirchengemeinden mit.

1.16 Ausgleichsrücklage

Nach § 51 AVO KHO hat die Ausgleichsrücklage das Doppelte der Betriebsmittelrücklage zu betragen. Sofern die Betriebsmittelrücklage ihren Bestand nach § 50 AVO KHO nicht erreicht hat, kann mit der Bildung der Ausgleichsrücklage nicht begonnen werden.

1.17 Kassenprüfungen

Nach § 63 Absatz 1 KHO ist der Kirchenvorstand verpflichtet, jährlich mindestens einmal unangemeldet die in der Kirchengemeinde geführten Kassen sowie das Rechnungswerk des Vorjahres durch mindestens zwei von ihm Beauftragte prüfen zu lassen. Der dabei anzufertigende Kassenprüfungsbogen (Anlage 3) ist dem Haushaltplan des Folgejahres beizufügen.

1.18 Bibelstundenkollekten

Wie im Vorjahr wird darauf hingewiesen, dass über Erträge von Kollekten bei Gemeindebibelstunden unverändert der zuständige Pfarrer in eigener Verantwortung verfügt. Er hat darüber im Rahmen der Visitation bzw. auf Verlangen des Superintendenten jederzeit persönlich Rechnung zu legen. In der Kirchkasse sind

die Erträge der Bibelstundenkollekten nur als Durchgangsposten zu buchen (§ 12 Absatz 2 Kollektenordnung [ABl. 1969 S. A 95]) sowie Verordnung vom 9. Oktober 1954 (ABl. S. A 78). In der Regel soll die zuständige Stelle gemäß § 53 Absatz 3 KHO zustimmen, dass die Beträge der Bibelstundenkollekten abweichend von § 53 Absatz 1 und 2 KHO nur vierteljährlich in einer Summe gebucht werden.

1.19 Rechnungsprüfung

Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes im Rechnungswerk sind insoweit zu befolgen, wenn ihnen Rechtsverstöße, insbesondere Verstöße gegen das Haushaltrecht zugrunde liegen. Die durch das Rechnungsprüfungsamt gegebenen Hinweise und Empfehlungen beziehen sich demgegenüber nicht auf ein rechtlich zwingendes, wohl aber ein nach Auffassung des Prüfers sachgerechtes Tun oder Unterlassen; sie sind daher durch den Haushaltverantwortlichen (§ 26 Satz 1 KHO) ggf. unter Einbeziehung der zuständigen Kassenverwaltung sorgfältig zu prüfen.

1.20 Gebühren des Grundstücksamtes

Für die Erstellung von Betriebskostenabrechnungen für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer erhebt das Grundstücksamt eine Gebühr je Abrechnungseinheit gemäß Kostenordnung vom 29. Januar 2008 (ABl. S. A 19).

Werden die mittels Bescheid erhobenen Gebühren nicht bei Fälligkeit entrichtet, mahnt das Grundstücksamt diese unter Fristsetzung an. Verstreicht auch diese Frist fruchtlos, wird der Vorgang an das zuständige Regionalkirchenamt abgegeben, das nach § 47 Kirchengemeindeordnung vorgeht und in diesem Rahmen auch fällige Gebühren von der Allgemein- und/oder der Verwaltungskostenzuweisung (Punkt 1.3.2 und 1.3.3) einbehalten kann.

2. Jahresabschluss 2013

2.1 Überschüsse zum Jahresende

Gemäß § 6 AVOZuwG können Überschüsse zum Jahresende, mit Ausnahme nicht verbrauchter Einzelzuweisungen, zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werden. Bei Gemeinden mit kreditbelasteten Gebäuden ist diese Verwendung vorrangig. Die Bildung einer Tilgungsrücklage steht dabei der außerordentlichen Schuldentilgung gleich.

2.2 Personalkosten- bzw. Einzelzuweisung für Personalkosten an Kirchengemeinden

Beim Jahresabschluss 2013 sind den erhaltenen Zuweisungen die tatsächlichen zuweisungsfähigen Personalkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich eine Unterdeckung, ist der Fehlbetrag beim Regionalkirchenamt anzufordern. Ergibt sich eine Überdeckung ist der Betrag umgehend an das Regionalkirchenamt zu überweisen. Ausgleichszahlungen von weniger als 1 € haben nicht zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 30.04.2014 einzureichen.

2.3 Pachteinnahmen

Beim Jahresabschluss 2013 sind die geplanten Pachteinnahmen den tatsächlichen Pachteinnahmen gegenüberzustellen. Sich ergebende Mehr- bzw. Mindereinnahmen sind bei der Ermittlung des Anrechnungsbetrages für das Jahr 2015 zu berücksichtigen. Weiterhin ist die Vorschrift des § 48 AVO KHO zu beachten, wonach die Höhe der Grundstückseinnahmen (Miete, Pacht, Erbbauzins) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig überprüft und ggf. angepasst

werden soll. Nutzt eine Kirchengemeinde die Möglichkeiten zu Erhöhungen nicht aus, werden dadurch entstehende Einnahmeverluste auf eine etwaige zum Haushaltsausgleich notwendig werdende Einzelzuweisung angerechnet.

3. Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil und Lastschrift-einzüge durch das Landeskirchenamt

3.1 Kirchengemeindlicher Pfarrbesoldungsanteil

Im Haushaltjahr 2014 erfolgt keine Auszahlung der Personalkostenzuweisung für den kirchengemeindlichen Pfarrbesoldungsanteil. Der kirchengemeindliche Pfarrbesoldungsanteil und die entsprechende Personalkostenzuweisung werden über Umbuchungen im Rechnungswerk der Kirchengemeinden dargestellt. Die Kasse des Landeskirchenamtes ermittelt die Beträge pro anstellende Kirchengemeinde und teilt diese rechtzeitig vor dem Jahresabschluss den Kassenverwaltungen und Kirchengemeinden mit. Lediglich bei Kirchengemeinden mit Pachtanrechnung auf die Pfarrbesoldung erfolgt ein Einzug in deren Höhe. Die Regionalkirchenämter teilen der Kasse des Landeskirchenamtes bis 31.10.2014 die betroffenen Kirchengemeinden und die Höhe der Pachtanrechnung mit. Die Jubiläumszuwendungen an Pfarrer gehören mit zum landeskirchlichen Personalkostenanteil.

3.2 Einzüge der Versorgungsbeiträge für Kirchenbeamte

Die Versorgungsbeiträge für Kirchengemeindebeamte werden ab dem Jahr 2014 den betroffenen Kirchengemeinden durch die Kasse des Landeskirchenamtes gesondert in Rechnung gestellt.

Der monatliche Rechtsträgerinzug der ZGAST für die übrigen Mitarbeiter der Kirchengemeinde bleibt von diesem Verfahren unberührt.

4. Kirchenbezirke

Die oben aufgeführten Regelungen für Kirchengemeinden gelten für die Kirchenbezirke entsprechend.

Die **Haushaltplanentwürfe 2014** der Kirchenbezirke sind unverzüglich zu erstellen und über den Kirchenbezirksvorstand bis spätestens zum 30. September 2013 beim Landeskirchenamt (ein Exemplar) einzureichen. Der Haushaltsplan ist dann umgehend nach Beschluss durch die Kirchenbezirkssynode vorzulegen.

Den Haushaltsplänen sind, soweit zutreffend, die Anlagen gemäß § 24 Absatz 1 KHO beizufügen. In jedem Fall sind Bestandsübersichten mit aktuellem Schuldenstand per 31.12.2012, aus denen eindeutig Art und Höhe des Vermögens, der Rücklagen und der Schulden einschließlich innerer Darlehn aufgeschlüsselt hervorgehen, vorzulegen. Als Bestandsübersicht ist die Liste „Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2012“ durch die Kassenverwaltung beizufügen.

Darüber hinaus ist der Nachweis über die letzte nach § 63 Absatz 1 KHO erfolgte Kassenprüfung (Kassenprüfungsbogen) vorzulegen.

Den Haushaltsplänen ist der Ausdruck „Gliederungsübersicht“ beizufügen.

Der Stellenplan ist durch die Kirchenbezirkssynode zusammen mit dem Haushaltsplan zu beschließen. Der Stellenplan ist entsprechend dem als Anlage 7 beigefügten Muster aufzubauen und zu gliedern (Weiteres siehe auch Punkt 1.5.4.1).

4.1 Erläuterungen zum Zuweisungsgesetz (ZuwG) und zur Ausführungsverordnung (AVOZuwG)

4.1.1 Personalkostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 5a ZuwG)

Im Haushaltjahr 2014 erhalten Kirchenbezirke wieder Personalkostenzuweisungen für die tatsächlichen Personalkosten einschließlich der Altersversorgung der Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen für die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Pflichtaufgaben nehmen wahr: die Kirchenmusikdirektoren, die Bezirkskatecheten, ephorale Jugendmitarbeiter im Verkündigungsdienst und die hauptamtlichen Jugendpfarrer.

Weiter werden für Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die eine personalkostenzuweisungsfähige Stelle im Kirchenbezirk innehaben, Personalkostenzuweisungen gewährt.

Personalkosten, die durch Überschreiten der nach § 5a ZuwG personalkostenzuweisungsfähigen Stellen entstehen, sind aus der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung bzw. durch eigene Einnahmen zu finanzieren. Zuweisungen nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG können in diesen Fällen nur gewährt werden, sofern sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2013 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen erhöht hat. Dabei werden Personalkostensteigerungen nicht berücksichtigt, die sich bei Stellenplanüberschreitungen im Bereich der Pflichtaufgaben ergeben.

Der Deckungsgrad der Personalkosten durch die Personalkostenzuweisung nach § 5a ZuwG beträgt 100 Prozent. Sind Kirchenbezirke nach bestätigter Stellenplanung Träger gemeindepädagogischer Stellen bzw. Träger landeskirchlicher Pfarrstellen, die durch Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden nach § 4 ZuwG zu finanzieren sind, beträgt der Deckungsgrad dieser Personalkosten durch Personalkostenzuweisung ebenso 100 Prozent (vgl. Punkt 1.3.1.1).

4.1.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung an Kirchenbezirke (§ 6 ZuwG)

4.1.2.1 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung der Sachkosten sowie anteiliger Personalkosten der übrigen Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

Nach § 3 Absatz 1 AVOZuwG ergibt sich folgender Betrag:

Pro Kirchengemeindeglied 1,25 €.

4.1.2.2 Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung auf besonderen Antrag gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG

Diese Zuweisung dient der Finanzierung von Arbeitsgebieten, die von den Kirchenbezirken über die Pflichtaufgaben hinaus unterschiedlich wahrgenommen werden.

Sofern diese Arbeitsgebiete gegenüber 2013 nicht ausgedehnt bzw. neu eingerichtet wurden, gilt folgende Regelung:

Erhöht sich der Zuweisungsbedarf des Kirchenbezirkes gegenüber dem genehmigten Zuweisungsbedarf des Jahres 2013 (Vergleichsvolumen) lediglich um Personalkostensteigerungen der personalkostenzuweisungsfähigen Stellen, wird die Differenz zwischen Personalkostenzuweisung und Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe a ZuwG einerseits und dem Zuweisungsbedarf des Jahres 2013 andererseits ohne besonderen Antrag durch eine Zuweisung nach § 6 Absatz 2 Buchstabe b ZuwG ausgeglichen. Der Antrag gilt mit

der Einreichung des Haushaltsplanes als gestellt.

Wurden durch den Stellenplan die personalkostenzuweisungsfähigen Stellen im Kirchenbezirk reduziert, verringert sich das Vergleichsvolumen um die Personalkosten der weggefallenen Stellenanteile.

Werden im Kirchenbezirk neue Aktivitäten/Projekte geplant, die zusätzliche Zuweisungen erforderlich machen, sind diese gesondert zu beantragen. Eine Umsetzung kann erst nach der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgen.

4.1.3 Mieten Ephoralarchiv

Mietaufwendungen für das Ephoralarchiv sind zwischen Kirchenbezirks- und Superintendenturhaushalt hälftig zu teilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlagen

Anlage 1

Verzeichnis der mit dem Haushaltplan 2014 vorzulegenden Unterlagen

der Kirchgemeinde

Haushaltplandeckblatt

Gliederungsübersicht
oder Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (siehe Anlage 5)

Ordentlicher Haushalt (SB 00, SB 03 ggf. SB 04 und SB 05)

Sachbuchübersicht (SB-Überschüsse/Fehlbeträge/Bestände 2012)
oder Bestandsnachweis zum 31.12.2012

Kassenprüfungsbogen (siehe Anlage 3)

Stellenplan (siehe Anlage 2)

Personalkostenübersicht Verkündigungsdienst

Personalkostenübersicht sonstige Personalkosten

Pachteinnahmenübersicht (sofern vom Grundstücksamt aktuelle Listen vorliegen)

Berechnung der Kürzung (Abrechnung der Pachteinnahme 2012)

Berechnung der Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung

Mieteinnahmenübersicht (sofern vom Grundstücksamt aktuelle Listen vorliegen)

Statistik zum Haushaltplan Friedhof (je Friedhof, siehe Anlage 4)

Ortskirchensteuerbeschluss (soweit er vom im Vorjahr geltenden abweicht)

Haushaltrechtliche Vereinbarung (bei Bedarf)

Anlage 3

....., am

KASSENPRÜFUNGSBOGEN
zur Prüfung der Vorortkassen
(Zahlstellen nach § 44 KHO und Sonderkassen nach § 41 KHO)

Im Auftrage des Kirchenvorstandes haben die Unterzeichneten

heute unangemeldet von Uhr ab in dem Pfarramt der
Kirchengemeinde in Straße, Nr.
und in Anwesenheit der/des Verwaltungsmitarbeiters(in)

die Vorortkasse/Sonderkasse (Kirchgeld - Friedhof - Kindergarten)^[1] der Kirchengemeinde geprüft.
Der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) hat alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gelder und Belege vorgelegt.

A. Istbestand

in €

Bargeld:

Kirchengemeinde allg.
Friedhofskasse
Kirchgeldkasse
Kindergartenkasse

Girokonten:

a) Kto.- Nr.: der Ausz. v.
b) Kto.- Nr.: der Ausz. v.
c) Kto.- Nr.: der Ausz. v.
d) Kto.- Nr.: der Ausz. v.
=====

B. Sollbestand

in €

1. Einnahmen:

1.1. Verrechnungsgeld von Kassenverwaltung
1.2. Einnahmen laut Kassenbuch
1.3. Einnahmen laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.4. Einnahmen laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
1.5. Einnahmen laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:

2. Ausgaben:

2.1. Ausgaben laut Kassenbuch
2.2. Ausgaben laut Friedhofskassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.3. Ausgaben laut Kirchgeldkassenbuch (ggf. Ausdruck)
2.4. Ausgaben laut Kindergartenkassenbuch (ggf. Ausdruck)
Summe:

Einnahme: €
Ausgabe: €
Bestand: €
=====

Der vorliegende Bestand nach A stimmt mit dem Abschluss B überein.

Der Unterschied belief sich auf €.

Zur Erklärung gab der/die Verwaltungsmitarbeiter(in) an:

[1] Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Anlage zum Haushaltplan

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich Friedhof und zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Friedhofsträger:

(bitte je Friedhof einen Erfassungsbogen ausfüllen!)

Friedhof **Kirchhof**

Anschrift Friedhofsverwaltung:

Kirchenbezirk:

politische Gemeinde:

Größe des Friedhofes:.....ha

zur Haushaltstelle 0811 - Hoheitsbereich

Friedhof :

1. Bestattungen 2012

Anzahl der Sargbestattungen gesamt (einschl. der in Gemeinschaftsgräbern)

davon kirchlich auf diesem Friedhof

Anzahl der Urnenbeisetzungen gesamt (einschl. der in Gemeinschaftsgräbern)

– ohne Trauerfeier

– mit Trauerfeier

davon kirchlich auf diesem Friedhof

Anzahl der Beisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen

Anzahl der Bestattungen/ Beisetzungen in Gemeinschaftseinzelgräber (einheitlich gestaltete Reihengräber)

– Sarg

– Urne

Anzahl der Umbettungen

– Säрге

– Urnen

2. aktuelle Grablagerzahlen

Anzahl der gelösten Grablager einschl. aller Gemeinschaftsgräber

davon Anzahl Grablager für **Urnengemeinschaftsanlagen**

– Anzahl der Gemeinschaftsanlagen:

– Gesamtzahl der Beisetzungen in diesen:

davon Anzahl Grablager **Gemeinschaftseinzelgräber** (einheitlich gestaltete Reihengräber)

– Gesamtanzahl der Sargbestattungen

– Gesamtanzahl der Urnenbeisetzungen

3. Sondergräber

Anzahl der Kriegsgräber, hier**Einzelgräber**,**Sammelgräber**

Anzahl denkmalgeschützter Grabstätten ohne Nutzungsrecht.....

Anlage 4

4. Friedhofsordnung:

vom (Datum):

in der Fassung desNachtrages

vom (Datum):

5. Friedhofsgebührenordnung:

vom (Datum):

in der Fassung des Nachtrages

vom (Datum):

Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) erfolgt: jährlich / Jahre im Voraus

Bei der **Voraushebung** der FUG ist das nächstes Erhebungsjahr: 20.....

Höhe der jährlichen FUG pro Grablager: €

6. Werkverträge

Für Bestattungsleistungen mit (Firma).....

Vertrag vom (Datum)

Für Friedhofsunterhaltung (Pflege) mit (Firma)

Vertrag vom (Datum)

7. Verwendetes Friedhofsprogramm:

.....

zur Haushaltstelle 0812 - Wirtschaftsbereich Friedhof

Umfang der wirtschaftlichen Leistungen 2012

Anzahl der **jährlichen Grabpflegen**

(davon mit Wechselbepflanzungen)

Anzahl der erbrachten Leistungen aufgrund von Einzelaufträgen

– Wechselbepflanzungen

– Erstanlage (für gärtnerische Herrichtung)

– gärtnerische Herrichtung von Grabstätten (Erst- und Wiederherrichtungen)

– Wintereindeckungen

– sonstige Leistungen (*kurz erläutern*)

Anlage 5

Haushaltsplan der Kirchengemeinde

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben 2014

		Einnahmen	Ausgaben
0110.	Gottesdienst		
0120.	Kindergottesdienst		
0210.	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		
0220.	Chorarbeit		
0230.	Posaunenchorarbeit		
0300.	Allgemeine Gemeindegarbeit		
0400.	Kirchliche Unterweisung		
0500.	Pfarrdienst		
0700.	Kirchnerdienst		
0811.	Hoheitsbereich Friedhof		
0812.	Wirtschaftsbereich Friedhof		
1110.	Dienst an der Jugend/Kinderarbeit		
1120.	Allgemeine Jugendarbeit		
1310.	Männerarbeit		
1320.	Frauenarbeit		
1330.	Altenarbeit		
1340.	Familienarbeit		
2210.	Kindergarten		
7620.	Gemeindeverwaltung/Pfarramt		
8100.	Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
8200.	Unbebaute Grundstücke		
8390.	Sonstige Geldvermögen und Beteiligungen		
8410.	Erbbaurechte		
9100.	Kirchgeld		
9210.	Umlagen		
9220.	Zuweisungen		
	Personalkostenzuweisung		
	Allgemeinkostenzuweisung		
	Verwaltungskostenzuweisung	0	
	Einzelzuweisung		
	ggf. Orgelspielzuweisung		
	Kürzungsbetrag § 9 ZuWG		
9500.	Altersversorgung		
9600.	Schulden		
9700.	Rücklagen		
9900.	Übernahme des Vorjahres		
	Haushaltvolumen	0	0

Nachrichtlich:

Erstattung Religionsunterricht	
Schulden-Gesamthöhe am 31.12.2012 (gemäß Übersicht)	
Kollekten und Spenden	
Ansatz	Höhe
Gesamt	0

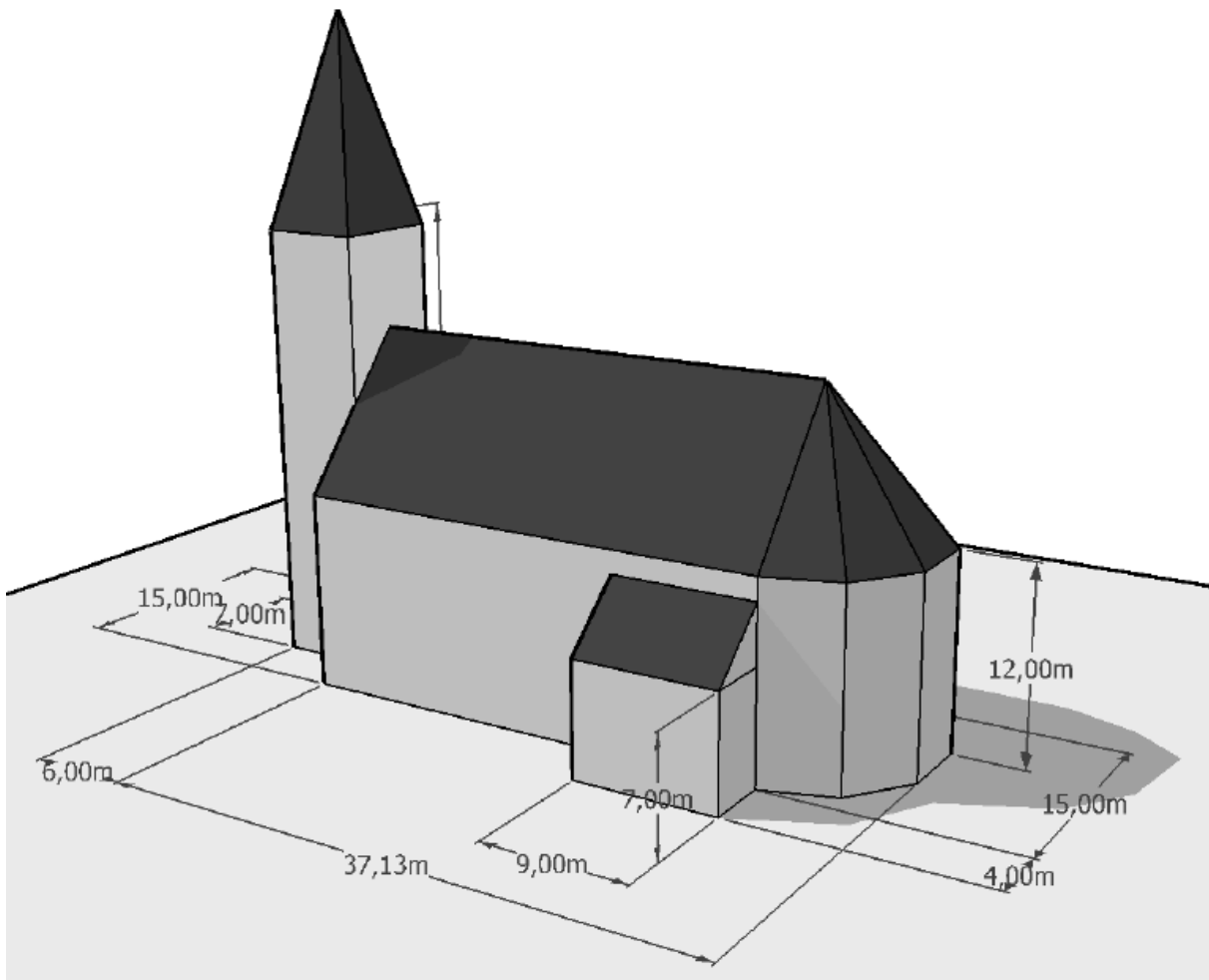
Berechnung des Volumens von Kirchgebäuden

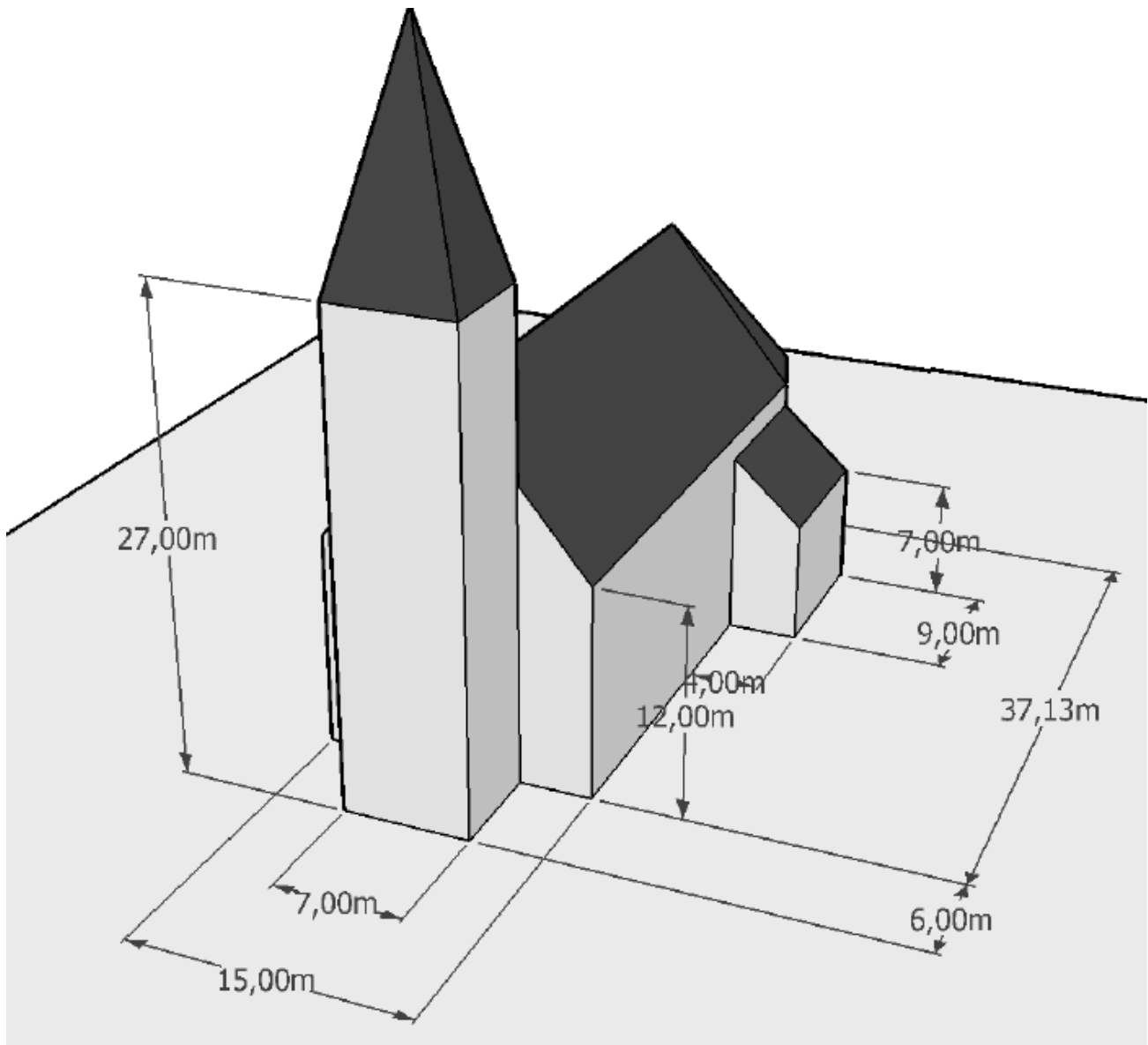
Die **Beispiel-Kirche** hat ein Volumen von ca. 8.070 m³, es setzt sich zusammen aus:

Hauptschiff und Chor:	37 m	x	15 m	x	12 m	=	6.660 m ³
+ Turm:	6 m	x	7 m	x	27 m	=	1.134 m ³
+ Sakristei-Anbau	9 m	x	4 m	x	7 m	=	252 m ³

Gesamt 8.046 m³

Die Maße werden auf ganze Meter gerundet. Das Dach wird jeweils vernachlässigt. Die Rundung des Chorraumes wird vernachlässigt (der Chorraum wird als Quader gerechnet).





Anlage 7

Stellenplan für das Haushaltsjahr

Kirchenbezirk:

1 Stellenbezeichnung	2 Haushaltstelle	3 Besoldungs-/ Entgeltgruppe	4 Stellenumfang in VzÄ			6 Nachrichtlich zurzeit tatsächlich besetzte Stellen in VzÄ	7 Bemerkungen (z. B. Ku-/kw-Vermerke)
			personalkosten- zuweisungs- fähig	sonstige Finanzierung			
<u>Pfarrdienst:</u>							
Pfarrer							vgl. Stellenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
<u>allgemeine Kirchenbezirksarbeit:</u>							
Bezirkskatechet							
Kirchenmusikdirektor							25 % Personalkostenerstattung an Kirchengemeinde
Bezirksjugendwart							
Jugendmitarbeiter							
Gemeindepädagogen ()*							finanziert durch Personalkostenzuweisungen nach § 4 ZuwG entsprechend des jeweils festgelegten Deckungsgrades, Eigenanteilerstattung durch Kirchengemeinde, und, vgl. Vertrag vom
Sozialarbeiter							Stelle ist % fremdfinanziert, das Bestehen der Stelle ist davon abhängig
Verwaltungsmitarbeiter							
<u>Selbstabschließer</u>							

*: Bewertung der Stelle (hauptamtlich - ha, nebenamtlich - na) einfügen

Richtlinie für die Tätigkeit kirchlicher Friedhofspfleger Vom 14. Mai 2013

Reg.-Nr. 3407 (4) 100

I. Grundsätze

(1) Kirchliche Friedhofspfleger – nachstehend Friedhofspfleger genannt – unterstützen kirchliche Friedhofsträger freiwillig und unentgeltlich.

(2) Als Friedhofspfleger können Personen berufen werden, die über eine abgeschlossene gärtnerische Ausbildung verfügen oder die kirchliche Leistungsprüfung abgelegt haben sowie eine mehrjährige Erfahrung als Verwalter kirchlicher Friedhöfe nachweisen können. Sie sollen über gute Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des kirchlichen Friedhofswesens verfügen und mit den für das Bestattungs- und Friedhofswesen geltenden Rechtsvorschriften vertraut sein.

(3) Friedhofspfleger werden vom Landeskirchenamt berufen. Das Regionalkirchenamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Friedhofspfleger tätig werden soll, ist zuvor zu hören.

II. Aufgaben

Friedhofspfleger beraten kirchliche Friedhofsträger in friedhofspraktischen Belangen unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Richtlinien und den für das Bestattungs- und Friedhofswesen geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zu betriebswirtschaftlichen Abläufen, Bewirtschaftungsfragen, Technischeinsatz, Abfallproblematik, Pflanzenschutz, Kalkulation von Preisen, Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Grabmalpatenschaften, Friedhofspflege, Grabbepflanzungen, Grabpflege, Kundenberatung, Umgang mit Gewerbetreibenden und Friedhofsnutzern sowie Bestattungsabläufen. Sie wirken mit bei der Vorbereitung von Friedhofsinformationstagen auf Kirchenbezirksebene.

III. Einsatz der Friedhofspfleger, Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen

(1) Friedhofspfleger werden auf Veranlassung des Regionalkirchenamtes tätig.

(2) Friedhofspfleger arbeiten mit allen kirchlichen Dienststellen zusammen. Die Wahrnehmung der Aufgaben geschieht in Absprache mit dem örtlichen Friedhofsträger und unter Aufsicht des Regionalkirchenamtes.

IV. Unterstützung, Auskunftspflicht

(1) Kirchenvorstände, Friedhofsverwaltungen und andere kirchliche Dienststellen sind verpflichtet, Friedhofspflegern die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Friedhofsbesichtigungen führen Friedhofspfleger in Anwesenheit des zuständigen Friedhofsverwalters und des Pfarramtsleiters sowie gegebenenfalls weiterer Vertreter des Friedhofsträgers durch. Friedhofspfleger leiten dem Regionalkirchenamt zu jeder Friedhofsbesichtigung einen schriftlichen Bericht zu.

V. Fort- und Weiterbildung, Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung

(1) Friedhofspfleger sollen sich regelmäßig für ihre Tätigkeit fortbilden. Die Fort- und Weiterbildung der Friedhofspfleger erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(2) Bei Ausübung der Tätigkeit besteht ein Unfall- und Haftpflichtschutz. Wird ein privates Kraftfahrzeug für die Tätigkeit eingesetzt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein entsprechender schriftlicher Fahrauftrag durch das Regionalkirchenamt erteilt wurde. Wird eine generelle Zulassung des privaten Kraftfahrzeugs für Fahrten im Rahmen der Aufgaben erteilt, ist über diese Fahrten lückenlos Buch (Fahrtenbuch) zu führen.

(3) Der Dienst des Friedhofspflegers erfolgt freiwillig und unentgeltlich. Der Friedhofspfleger erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 720 € pro Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines vom Regionalkirchenamt bestätigten Tätigkeitsnachweises durch das Landeskirchenamt. Die Zahlung von Kilometerentgelt richtet sich nach der Verordnung über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO –) vom 21. September 1999 (ABl. S. A 190) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Friedhofspfleger sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer des Einsatzes als Friedhofspfleger hinaus. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Dazu ist eine gesonderte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

VI. Beendigung der Tätigkeit

Die Tätigkeit als Friedhofspfleger endet, wenn das Landeskirchenamt den Friedhofspfleger entpflichtet. Der Friedhofspfleger kann jederzeit die Entbindung von seinen Aufgaben beim Landeskirchenamt beantragen.

VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. November 1984 (ABl. S. A 103) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit am 3. Sonntag nach Trinitatis (16. Juni 2013)

Reg.-Nr. 401320-6 (3) 216

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Zahl von Frauen und Familien, die nur mit einem finanziellen Zuschuss kirchliche Angebote nutzen können, wächst von Jahr zu Jahr. Darum erbitten wir die Kollekte zur Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten:

Die **Kirchliche Frauenarbeit** unterbreitet vielfältige Angebote zur Bildung und Begleitung Ehrenamtlicher in den Gemeinden. Die **Müttergenesung** bietet Kuren für Mütter und ihre Kinder in oft

schwierigen Lebenslagen und vertieft in Treffen der Teilnehmerinnen nach der Kur Gesichtspunkte christlicher Lebensgestaltung. Weitere Informationen: www.frauenarbeit-sachsen.de.

Die **Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen e. V.** (eaf) nimmt seit 1993 aktiv Einfluss auf die sächsische Landespolitik, um eine Verbesserung für die Situation von Familien in allen sozialen Schichten zu erreichen. Aspekte evangelischer Lebensgestaltung werden so in gesellschaftliche Zusammenhänge eingebracht. Die eaf führt Projekte durch, bei denen Familien im Mittelpunkt stehen. Sie arbeitet in unterschiedlichen Gremien mit und erstellt ein Jahresprogramm für Familienbildung, welches kostenlos bei der eaf Sachsen e. V. angefordert werden kann. Weitere Informationen: www.eaf-sachsen.de.

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge) am 5. Sonntag nach Trinitatis (30. Juni 2013)

Reg.-Nr. 401320-7/29

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die heutige Kollekte erbitten wir für besondere Seelsorgedienste in unserer Landeskirche.

Christus spricht: „Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matthäus 25,40). Dabei sind Kranke ebenso im Blick wie Menschen im Gefängnis. Seelsorger und Seelsorgerinnen sind für gehörlose Menschen da und bemühen sich um Angebote für Schwerhörige. Sie begleiten Polizisten seelsorgerlich, die in ihrem Dienst nicht selten besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Sie lassen sich in Notfällen zu

jeder Zeit an besondere Einsatzorte rufen, um Betroffenen und Beteiligten mit Trost und Beistand zur Seite zu stehen.

Damit übernehmen die Seelsorger und Seelsorgerinnen einen stellvertretenden Dienst für uns als Christen in den Kirchgemeinden vor Ort. Sie erwerben sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten.

Der weitaus größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten muss aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden.

Wir bitten Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Einsatz Haupt-, Neben- und Ehrenamtlicher in den verschiedenen Aufgabengebieten der Sonderseelsorge nach Kräften zu unterstützen.

Abkündigung der Landeskollekte für die Diakonie Sachsen am 13. Sonntag nach Trinitatis (25. August 2013)

Reg.-Nr. 401320 - 20

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2012/2013 (ABl. 2012 S. A 190) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Gäbe es doch einen, der mich hört (Hiob 31.35)

Sich etwas von der Seele reden, sein Herz ausschütten, trübe Gedanken ans Licht bringen, dafür gibt es bei der ökumenischen Telefonseelsorge Menschen, die sich auf Anrufende einlassen.

Sie sind geschult, zuzuhören. Sie versuchen, Ratsuchende zu unterstützen. Dies geschieht anonym und vertraulich.

Die Arbeit der sechs ökumenischen Telefonseelsorgestellen in Sachsen hat sich in den vergangenen Jahren zu einem wichtigen Angebot der Hilfe und Begleitung in Krisensituationen entwickelt. Zurzeit stehen 430 qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung, so dass die Telefonseelsorge in Sachsen rund um die Uhr gesprächsbereit ist. Die fachliche und organisatorische Begleitung erfolgt durch insgesamt acht hauptamtlich Mitarbeitende.

Der Dienst am Telefon setzt eine hohe persönliche und fachliche Kompetenz voraus. Denn am Telefon hören die Mitarbeitenden Schweres, Belastendes, Erschreckendes und Bedrohliches. Der Impuls zu helfen und die Erfahrung, es manchmal nicht zu können, müssen ebenso ausgehalten werden wie entgegengebrachte Wut, Aggression, Beschimpfung und Beleidigung. Daher sind eine kontinuierliche Supervision sowie Aus- und Fortbildung nötig. Mit der Kollekte des diesjährigen Sonntags der Diakonie soll dieses wichtige Anliegen unterstützt werden.

Seminar der Verwaltungsausbildung

Reg.-Nr. 6301 BA Sem. 2013

Die Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung bietet folgendes Seminar an:

„Ich und meine Mitmenschen – Konflikte erkennen → verstehen → lösen“

Bestimmt erleben Sie täglich Momente im Umgang mit Freunden, Familienmitgliedern, Kollegen, Vorgesetzten und Besuchern, in denen Sie sich nicht wohl und recht verstanden fühlen. Ihre Äußerungen, Gesten oder Mimiken werden anders interpretiert, als Sie es sich vorgestellt haben. Die Reaktionen darauf sind vielfältig – von vorgespielter Anteilnahme bis aggressiver Ablehnung. Dabei liegen Freude und Wut, Trauer und Hoffnung oft eng beieinander. Jeden Tag können auf Sie solche gegensätzlichen Strömungen einwirken.

So unterschiedlich wie das Verhalten des Anderen sind auch die Situationen, die zu Konflikten im Verhältnis zu meinen Mitmenschen oder zu Spannungen in mir selbst führen.

Das Seminar möchte Hilfestellungen geben, Konfliktpunkte zu erkennen. Diese sind denkbar in der Begegnung zwischen Mitarbeiter – Mitarbeiter, oder Mitarbeiter – Vorgesetzten, oder Mitarbeiter – Besucher, Klient, Publikum. Über das Verstehen der Zusammenhänge hinaus werden Möglichkeiten zur Situati-

onsveränderung aufgezeigt. Praktische Übungen sollen die theoretischen Einführungen ergänzen. Der zusammenhängende Besuch der Seminartage ist deshalb nötig.

Termine: Mittwoch, 11. September 2013
Mittwoch, 18. September 2013
Mittwoch, 16. Oktober 2013
Mittwoch, 13. November 2013

Beginn und Dauer: jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr

Veranstaltungsort: Hotel Martha, Nieritzstraße 11,
01097 Dresden

Referent: Frau Regine Kaiser, Dresden, Personenzentrierte Psychologie

Kosten: 80,00 € pro Teilnehmer

Das viertägige Seminar richtet sich an die Mitarbeiter bzw. an die Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros, Friedhofskanzleien oder sonstigen kirchlichen Dienststellen.

Anmeldungen werden schriftlich unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Dienststelle und Tätigkeit an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax: (03 51) 46 92-139 bis spätestens **30. August 2013** erbeten.

Handreichung zu Glocken im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 21. Mai 2013

Kirchenglocken sind als Musikinstrumente originäre Ausstattungsgegenstände von Kirchgebäuden. Sie brauchen Pflege und besonderen Schutz. Dazu will diese Handreichung eine Hilfestellung geben.

1. Für alle fachlichen Fragen ist der Beauftragte für Geläute und Turmuhren des jeweiligen Regionalkirchenamtes (Gebietsbeauftragter) erster Ansprechpartner.
2. Im Glockenwesen werden drei Teilbereiche unterschieden:
 - a. Glockentragwerk (Deckenbalken, Glockenstuhl und Glockenjoch)
 - b. Glockenarmaturen (Seilräder, Motoren, Ketten, Klöppel etc.)
 - c. Glocken.

Das Glockentragwerk ist eng mit dem baulichen, konstruktiven, gestalterischen und denkmalpflegerischen Bereich verzahnt. Deswegen ist diesbezüglich auch der zuständige Baupfleger einzubeziehen.

3. Für die regelmäßige fachgerechte Wartung, sorgsame Pflege und Erhaltung sowie den zweckentsprechenden liturgischen Einsatz ist der jeweilige Kirchenvorstand verantwortlich¹.
4. Der Kirchenvorstand ist angehalten, einen Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen. Die Auswahl der Wartungsfirma bzw. die Konditionen des Wartungsvertrages sind mit dem Beauftragten für Geläute und Turmuhren abzustimmen. Kleinere Reparaturen können im Rahmen des Wartungsvertrages durch die Wartungsfirma ausgeführt werden.
5. Der Beauftragte für Geläute und Turmuhren oder ein in dessen Auftrag tätiger Glockensachverständiger berät den Kirchenvorstand, insbesondere bei der Restaurierung historischer Glocken, größeren Reparaturen, Instandsetzungen, Glockenguss sowie Neu- und Umbauten. Bei Außerdienstnahme oder Veräußerung erstellt er die erforderliche fach-

¹ Der Kirchenvorstand ist gehalten, eine Läuteordnung zu beschließen.

liche Stellungnahme in Form eines Gutachtens und erarbeitet gemeinsam mit dem Kirchenvorstand eine Konzeption.

6. Alle Arbeiten an Glocken außer Routinewartungen und kleinere Reparaturen im Rahmen des Wartungsvertrages sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist nach kirchlicher Bauordnung beim Regionalkirchenamt zu beantragen, ganz gleich, ob die Kirchgemeinde eine außerordentliche Zuweisung für die Finanzierung benötigt oder nicht.
7. Erst nach Erteilung der kirchlichen Baugenehmigung kann ein Auftrag an eine Firma ausgelöst werden.
8. Da Glocken in den allermeisten Fällen denkmalgeschützt sind, ist vor Beauftragung der Arbeiten in der Regel die „denkmalschutzrechtliche Genehmigung“ bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) einzuholen.

Gebietsbeauftragte für Geläute und Turmuhren:

Regionalbereich Dresden:
Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden
Tel. (03 51) 4 92 33 46

Regionalbereich Leipzig:
Regionalkirchenamt Leipzig, Burgstraße 1–5, 04109 Leipzig
Tel. (03 41) 14 13 30

Regionalbereich Chemnitz:
Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel. (03 51) 46 92-0

Daneben sind weitere Glockensachverständige nach Erstkontakt zu den Gebietsbeauftragten im sächsischen Glockenwesen tätig.

Der Verfahrensweg für komplexe Vorhaben:

- Erstellung der unter Punkt 5. benannten Konzeption
- Vorplanung
- Baugenehmigung
- Leistungsbeschreibung
- Angebotseinholung und -prüfung
- Gestaltung und Bestätigung von Inschrift und Zier
- Fachliche Prüfungen und Abnahmen.

Umfang und Finanzierung dafür müssen klar sein und mittels Finanzierungsplan einem Bauantrag beiliegen. Der Beauftragte oder der in dessen Auftrag tätige Glockensachverständige fertigt auf der Grundlage seines Gutachtens eine Leistungsbeschreibung an. Anhand der Leistungsbeschreibung werden geeignete Angebote eingeholt, die vom Gebietsbeauftragten oder Glockensachverständigen fachlich geprüft werden. Er votiert gegenüber der Kirchgemeinde, die angehalten ist, diesem Votum zu folgen.

Weitere wichtige Einzelheiten über Läuteordnungen, Wartung von Geläuten und Genehmigungsverfahren etc. finden sich in der Rechtssammlung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, dort unter anderem in der Bauordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KBO). Informationen zur Arbeitssicherheit sind auch im Internet durch Herunterladen der Broschüre der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft: „Kirchen – Sichere Kirchtürme und Glockenträger“ (www.vbg.de) erhältlich.

Eine detaillierte Übersicht über Grundlagen zur Glockentechnik in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bietet das Buch von Dr. Rainer Thümmel: *Glocken in Sachsen, Klang zwischen Himmel und Erde*, Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, 2011. Ein Belegexemplar ist in jeder Kirchgemeinde vorhanden.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **19. Juli 2013** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenberg mit SK Moritzburg (Kbz. Dresden Nord)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.398 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1,5-Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Reichenberg und Moritzburg, monatlich in Friedewald und im Seniorenzentrum in Moritzburg
- 2 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 10 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 50 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (133 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Moritzburg.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Mendt, Tel. (0175) 4 16 68 72 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Richter, Tel. (03 52 07) 8 43 12.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich auf eine volkswirtschaftlich geprägte Gemeinde einlässt. Viele Familien mit Kindern, ein evangelischer Kindergarten in der Trägerschaft des Diakonischen Werkes Stadtmission Dresden und viele ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die begleitet, führt, Ehrenamt fördert und seinen/ihren Beruf gern in der Öffentlichkeit lebt. Wir wünschen uns Offenheit für neue Verkündigungsformen und die Bereitschaft, mit der Evangelischen Hochschule vor Ort zusammenzuarbeiten.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Michaelis-Friedens-Kirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 3.558 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 1,75-Pfarrstellen) mit wöchentlichen Gottesdiensten in der Michaeliskirche, monatlich im Gemeindehaus sowie in zwei Altenheimen, vierteljährlich in der Friedenskirche
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde, 1 Kindertagesstätte
- 10 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

- Eine Dienstwohnung kann derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Der KV ist bei der Suche einer Wohnung im Gemeindegebiet behilflich. Ein Amtszimmer im Gemeindehaus steht zur Verfügung.
- Dienstsitz in Leipzig.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Dr. Günther, Tel. (03 41) 5 85 27 90 und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Diakon Lehnert, Tel. (03 41) 9 60 59 67.

Die Großstadtgemeinde (Durchschnittsalter 41 Jahre) ist eine wachsende Gemeinde mit vielen Familien sowie steigenden Tauf- und Konfirmandenzahlen. Das Zentrum bilden vielseitig gestaltete Gottesdienste. Schwerpunkte sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die kirchenmusikalische Arbeit und das sozialdiakonische Engagement. Die Arbeit mit Senioren wird dabei nicht vergessen. Das Gemeindeleben wird von einer großen Zahl ehrenamtlich Mitarbeitender getragen. Wir freuen uns auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, diese Arbeit engagiert mitzugestalten und neue Akzente zu setzen. Erwartet werden Kommunikationsfähigkeit, verlässliche Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen in Gemeinde, Kindergärten und gemeindenahen Einrichtungen sowie die Übernahme einzelner pfarramtsleitender Aufgaben. Informationen unter www.michaelis-friedens.de

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Wenceslai-Kirchgemeinde Wurzen mit SK Kühren-Sachsendorf und SK Nemt-Burkartshain-Nitzschka (Kbz. Leipziger Land)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 2.548 Gemeindeglieder
- sechs Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Wurzen
- 6 Kirchen, 8 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 6 Friedhöfe, 1 Kindertagesstätte
- 28 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2014
- Dienstwohnung (124 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Kühren.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schiefer, Tel. (0 34 25) 90 50 16 und der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Kupsch, Tel. (03 43 83) 4 13 36.

Die Gemeinden wünschen sich einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf Menschen zugehen kann, für Alt und Jung offen ist, das Evangelium lebensnah und mit Freude verkündigt sowie die bestehenden aktiven Kreise weiterführt und den demographischen Wandel in unserem ländlich geprägten Gemeindegebiet annimmt. Sehr engagierte Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind zur Mitarbeit bereit.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oelsnitz mit SK Taltitz, SK Tirpersdorf und SK Unterwürschnitz (Kbz. Plauen)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 3.325 Gemeindeglieder
- acht Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit vier bis fünf wöchentlichen Gottesdiensten in acht Orten
- 8 Kirchen, 12 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 7 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (146 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Taltitz.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bartsch, Tel. (0 37 41) 22 43 17 und Pfarrer Schlotterbeck, Tel. (03 74 21) 2 28 17.

Die Schwesterkirchgemeinden suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, in einem ländlich geprägten Gebiet unserer Landeskirche zu wohnen und sich in die Gemeindearbeit einzubringen. Erwartet werden auch Dienste im Kirchenbezirk. Diese sind u. a. die Begleitung und Unterstützung von Familienarbeit und die Übernahme von Vakanzvertretungen. In der Gemeindearbeit geht es um einen Seelsorgebezirk und um umgrenzte Arbeitsbereiche innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses. Ein Fahrzeug ist zur Dienstausbübung notwendig. In Oelsnitz sind alle Schulen vorhanden.

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG:

die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)

Zum Kirchspiel gehören:

- 9.319 Gemeindeglieder
- vier Predigtstätten (bei 4,5 Pfarrstellen) mit vier wöchentlichen Gottesdiensten in allen Predigtstätten, 14tägigen Gottesdiensten in der Waldgottesdienststätte von Pfingsten bis Ende August und monatlichen Gottesdiensten in Altenheimen
- 4 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden und 2 Friedhöfe
- 16 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2014
- Dienstwohnung und Amtszimmer sind nicht vorhanden
- Dienstsitz in Dresden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Klatte, Tel. (03 51) 8 98 51 30. Die Dreikönigskirche liegt zentral in der Dresdner-Neustadt und hat als Innenstadtkirche mit dem Haus der Kirche eine besondere Ausstrahlung. Es wird die Bereitschaft erwartet, integrative Arbeit in der Gemeinde, dem Kirchspiel und darüber hinaus zu leisten. Da ein Schwerpunkt dieser Pfarrstelle auf der Arbeit mit Konfirmanden liegt, wird eine ausreichende pädagogische Befähigung und Interesse erwartet. Eine Vielfalt an Lebensstilen und ständige Zu- und Wegzüge sowie eine große Dienstgemeinschaft benötigen einen offenen und teamfähigen Pfarrer/eine offene und teamfähige Pfarrerin.

die 2. Pfarrstelle des 3. Vierteljahres 2013:

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Crostau mit SK Kirschau und SK Schirgiswalde (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Zum Schwesterkirchverhältnis gehören:

- 1.472 Gemeindeglieder
- drei Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit zwei bis drei wöchentlichen Gottesdiensten in den Schwesterkirchgemeinden (im Jahr ca. 15 gemeinsame Gottesdienste), monatlich im Pflegeheim Schirgiswalde
- 3 Kirchen, 1 Friedhofskapelle, 5 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinden, 2 Friedhöfe
- 8 Mitarbeiter.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja

- Dienstbeginn nach Sanierung des Pfarrhauses (voraussichtlich Ende Oktober 2013)
- Dienstwohnung (169 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer außerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Crostau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Waltsgott, Tel. (0 35 91) 39 09 31, Pfarrer Ramsch, Tel. (03 59 51) 3 24 65 und Pfarrsekretärin Frau Hollan, Tel. (0 35 92) 50 24 77.

Die Schwesterkirchgemeinden liegen in einer landschaftlich reizvollen Region der Oberlausitz. Kindertagesstätten und alle Schularten sind in erreichbarer Nähe. Besonderheiten sind die Silbermann-Orgel in Crostau und die starke röm.-kath. Gemeinde sowie eine christliche Mittelschule in Schirgiswalde.

Durch die engagierte Arbeit des jungen Kantors (70 Prozent B) gibt es ein reiches kirchenmusikalisches Leben. Die Gemeindepädagogin (50 Prozent C) freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Schwesterkirchgemeinden wünschen sich Begleitung beim weiteren Zusammenwachsen und freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die auf Menschen zugeht und mitwirkt, dass Kirche öffentlich sichtbar ist.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Santiago de Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2014 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.lareconciliacion.cl zu finden.

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriats, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindeglieder
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern
- Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt
- Spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft, die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile), die durch eine Unterhaltszulage der EKD ergänzt wird. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php sind die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle zu finden. Bitte dazu **Kennziffer 2040** angeben.

Auskunft erteilt KRin Friederike Deeg, Tel. (05 11) 27 96-224, E-Mail: friederike.deeg@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. September 2013** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 64103 Chemnitz, St. Nikolai-Thomas 69

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 30 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Aufstockung Dienstumfang durch Erteilung von Religionsunterricht möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 1.100 Gemeindeglieder
- 1 Predigtstätte (bei 0,5 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst
- 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 2 Schulkindergruppen mit 18 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 1 staatliche Schule im Gemeindebereich.

Geboten wird eine gute und offene Arbeitsatmosphäre. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Kühme, Tel. (03 71) 30 16 77.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, Chopinstraße 42, 09119 Chemnitz zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Trachau (Kbz. Dresden-Nord)

Reg.-Nr. 64103 Dresden-Trachau 10

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von max. 7 Stunden Religionsunterricht innerhalb der Stelle
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Dienstbereich:

- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit der Laurentiuskirchgemeinde
- Zusammenarbeit mit zwei weiteren gemeindepädagogischen Mitarbeitern sowie einer großen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft
- Gewinnung, Anleitung und Betreuung Ehrenamtlicher
- Entwicklung gemeindepädagogischer Konzeptionen
- Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien
- Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Markert, Tel. (03 51) 8 58 81 78, E-Mail: kg.dresden_laurentius@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau, Kopernikusstraße 40, 01129 Dresden, E-Mail: kg.dresden_laurentius@evlks.de zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Dippoldiswalde-Schmiedeberg (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 64103 Dippoldiswalde-Schmiedeberg 4

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 45 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht von 10 Stunden ist möglich.

Angaben im Kirchspiel:

- 2.750 Gemeindeglieder
- 6 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 bis 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Schulkindergruppe mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Konfirmandengruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden mit 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, Kinderbibelwochen)
- 1 jährliche Rüstzeit (Konfirmanden und Jugendliche)
- 4 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Fahrerlaubnis und die Bereitschaft zum Einsatz des eigenen PKW sind erforderlich. Das Kirchspiel wünscht sich eine offene, kontaktfreudige und teamfähige Persönlichkeit, die mit Freude Christ ist und die Botschaft von Jesus Christus in die Lebenswelt von Jugendlichen verständlich vermitteln kann. Die Tätigkeit wird neben der Betreuung der bestehenden Jugendgruppen auch die Fortentwicklung der Jugendarbeit angesichts steigender Konfirmandenzahlen – und damit perspektivisch auch wachsender Bedeutung der Jugendgruppen – beinhalten.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Dr. Schurig, Tel. (0 35 04) 61 94 50.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **5. Juli 2013** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dippoldiswalde-Schmiedeberg, Kirchplatz 12, 01744 Dippoldiswalde zu richten.

Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte (Kbz. Freiberg)

Reg.-Nr. 64103 KSP Glashütte

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 75 Prozent
- Dienstbeginn zum 15. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 7 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde

- 2.116 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 3 bis 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 Schulkindergruppen mit 40 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen.

Wir möchten einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die seinen/ihren Glauben authentisch und kreativ einbringt und in der Lage ist, in selbstverantwortlicher Weise gestellte Aufgaben durchzuführen. Die Integration der Konfirmanden in Jugendarbeit sowie eine regelmäßige Mitgestaltung von Gottesdiensten, Gemeindefesten und Projekten durch die Kinder und Jugendlichen soll ausgebaut werden. Darüber hinaus wünschen wir uns die Weiterentwicklung zeitgemäßer Angebote für junge Familien.

In Zusammenarbeit mit zwei Pfarrern soll der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin offen sein für die Entwicklung weiterer pädagogischer Aufgaben im Kirchspiel.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Keller, Tel. (03 50 53) 4 86 85, E-Mail: Johannes.Keller@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Juni 2013** an das Ev.-Luth. Kirchspiel Glashütte, Markt 6, 01768 Glashütte zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

Reg.-Nr. 64101 Glauchau-Rochlitz

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Aufgabenbereich: Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Meerane mit Schwesterkirchgemeinde Waldsachsen
- Dienstumfang: 50 Prozent (darin enthalten 2 Pflichtstunden Religionsunterricht)
- Dienstbeginn zum 1. August 2013, befristet bis 31. Juli 2015 (Elternzeitvertretung)
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9).

Angaben:

- 2.363 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 1 Gottesdienst wöchentlich, 2 Gottesdiensten vierzehntägig
- 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt
- 1 Kindergarten.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Schulkindergruppen mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kindergottesdienstteam mit 3 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Gottesdienstausschuss mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 18 jährliche Veranstaltungen (5 Kindergottesdienste mit 5 regelmäßig Teilnehmenden, 1 Elternabend mit 7 regelmäßig Teilnehmenden, 4 MINI-Gottesdienste mit 15 regelmäßig Teilnehmenden, Mitarbeit bei 3 Familiengottesdiensten mit 110 regelmäßig Teilnehmenden)
- Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Jugend)
- 1 Familientag (Mitarbeiter)
- 6 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin, der/die bisher entwickelte Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich fortsetzt, aber auch eigene Akzente setzt. Er/Sie soll Fähigkeiten mitbringen, um ein Konzept für eine gelingende Zusammenarbeit auf dem Feld der Kinder- und Jugendarbeit zwischen Kirchgemeinde, Evangelischen Kinder-

garten der Kirchgemeinde und der ortsansässigen Evangelischen Grundschule zu erstellen und umzusetzen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Teubner, Tel. (0 37 64) 2474 und Bezirkskatechet Winkler, Tel. (0 37 63) 50 93 11.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **28. Juni 2013** an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Glauchau-Rochlitz, Kirchplatz 7, 08371 Glauchau zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Möckern mit Schwesterkirchgemeinde Leipzig-Wahren, Lindenthal, Lützschena (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 64103 Leipzig-Möckern 57

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 70 Prozent
- Dienstbeginn zum 16. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung Dienstumfang durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.917 Gemeindeglieder
- 5 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 13 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Eltern-Kind-Kreis mit 11 regelmäßig Teilnehmenden
- 11 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 25 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 8 staatliche Schulen.

Die Gemeinden freuen sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die Bestehendes aufgreift und gern auch neue Impulse setzen soll. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Zusammenarbeit und Stärkung Jugendlicher und Ehrenamtlicher sowie die Bereitschaft generationsübergreifend zu arbeiten.

Vorausgesetzt werden Teamfähigkeit und gemeindeverbindendes Arbeiten im Schwesterkirchverhältnis bzw. ab 1. Januar 2014 als vereinigte Kirchgemeinde. Eine Wohnung kann im Pfarrhaus Leipzig-Wahren (51 m²) angeboten werden.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Voigt, Tel. (03 41) 4 61 18 50.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **30. Juni 2013** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, Rittergutstraße 2, 04159 Leipzig zu richten.

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Meißen-Großenhain

Reg.-Nr. 64101 Meißen-Großenhain 1

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 90 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist mit 3 Stunden möglich.

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Vorschulkindergruppe mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinde und andere Jugendgruppen mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Kreise (Eltern-Kind-/Erwachsenen-/Seniorenkreis) mit insgesamt 30 regelmäßig Teilnehmenden
- 9 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 3 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 16 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Weiterführung der gewachsenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Arbeit mit Familien
- Einbeziehung, Begleitung und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Mitarbeit bei Projekten, Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeptionsentwicklung für die Region.

Gesucht wird ein Gemeindepädagoge/eine Gemeindepädagogin für die Region Ponickau/Schönfeld/Sacka, ca. 40 km nördlich von Dresden. Wohnung kann gestellt werden.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schneider, Tel. (0162) 8 81 56 39, E-Mail: Birgitt.Schneider@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **29. Juni 2013** an die Ev.-Luth. Superintendentur Meißen-Großenhain, Freiheit 9, 01662 Meißen zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau mit Schwesterkirchgemeinde Steinpleis und Königswalde (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 64103 Werdau 122

Angaben zur Stelle:

- nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (nebenamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss, C-Ausbildung oder diesem gleichgestellter Fach- oder Hochschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 40 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. August 2013
- Vergütung nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Erteilung von ca. 2 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Grundschule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht von 2 Stunden ist möglich
- die Stelle ist auch ohne Erteilung von Religionsunterricht besetzbar, dann zu 30 Prozent.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.519 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten mit 4 wöchentlichen Gottesdiensten
- 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Christenlehregruppen
- Mitgestaltung von Familiengottesdiensten, Rüstzeiten, Kindertage und Gemeindefesten.

Die Aufteilung der Christenlehrestunden erfolgt im Schwesterkirchverband und in Kooperation mit der Inhaberin der hauptamtlichen Gemeindepädagogenstelle.

Wichtig ist uns dabei, eine kontinuierliche Arbeit mit den Kindern und Familien zu gewährleisten sowie gemeinsam als Schwesterkirchen angesichts der demografischen Entwicklung und der Strukturanpassung über neue Möglichkeiten im Gemeindeaufbau und deren Umsetzung nachzudenken und zu realisieren.

Unser Anliegen ist auch weiterhin ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen und anzuleiten sowie die Familien einzubeziehen.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrer Richter Tel. (0 37 61) 22 70.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau, Burgstraße 32, 08412 Werdau zu richten.

6. Bezirksjugendwart/Bezirksjugendwartin Kirchenbezirk Annaberg

20443 Annaberg 36

In der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Annaberg ist ab 1. September 2013 die Stelle eines Bezirksjugendwarts/einer Bezirksjugendwartin mit den Aufgaben eines Bezirksjugendreferenten/einer Bezirksjugendreferentin im Sinne des Modellprojektes einer ephoralen Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Ziel der Arbeit im Team gemeinsam mit den Jugendmitarbeitern, dem Jugendpfarrer, den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit und den FSJlern der Jugendarbeit ist, aus der eigenen lebendigen Beziehung zu Jesus Christus heraus lebendigen Glauben bei den Jugendlichen im Kirchenbezirk zu fördern und mit ihnen gemeinsam Glauben zu gestalten. Dabei spielt die Zurrüstung, Schulung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine besondere Rolle.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird die Fähigkeit erwartet, das Evangelium von Jesus Christus gewinnend und zeitgemäß in die Lebenswelt von Konfirmanden, Jugendlichen und jungen Familien hinein zu verkündigen und dabei nicht nur die Jugendphase der JG-Arbeit zu sehen, sondern einen übergreifenden Blick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu haben.

Der Jugendwart/Die Jugendwartin hat die Fachaufsicht über die Jugendarbeit im Kirchenbezirk und arbeitet konzeptionell am Zusammenwachsen des Kirchenbezirks mit. Das Büro der Jugendarbeit befindet sich in Annaberg-Buchholz. Zur Jugendarbeit gehören zwei Jugendhäuser in Trägerschaft des Kirchenbezirks in den Regionen Annaberg und Stollberg.

Das Aufgabengebiet des Jugendwarts/der Jugendwartin umfasst vor allem:

- Verkündigungsdienste in Jugendveranstaltungen des Kirchenbezirks
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Fachberatung der Jugendarbeit im Kirchenbezirk, Mitarbeiterschulung und -begleitung
- Organisation und Durchführung von Rüstzeiten und Veranstaltungen
- Geschäftsführung
- Vertretung der Jugendarbeit in kirchlichen und staatlichen Gremien.

Erwartet werden ein religions- oder gemeindepädagogischer Fachhochschulabschluss oder ein adäquater Abschluss, gute Fähigkeiten in Leitung und Teamarbeit, im konzeptionellen und strukturellen Arbeiten und Praxiserfahrung im gemeindepädagogischen Bereich sowie Offenheit dafür neue Wege zu gehen.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Dr. Richter, Tel. (0 37 33) 2 56 27, E-Mail: suptur.annaberg@evlks.de und Landesjugendpfarrer Bilz, Tel. (03 51) 46 92-4 10, E-Mail: tobias.bilz@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **12. Juli 2013** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Luskasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin Kirchenbezirk Marienberg

20443 Marienberg 13

In der evangelischen Jugend im Kirchenbezirk Marienberg ist ab dem 1. Januar 2014 die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Aufgabengebiet des Jugendmitarbeiters /der Jugendmitarbeiterin umfasst vor allem:

- die Begleitung und Betreuung der Jungen Gemeinden und weiterer Gruppen
- Gewinnung, Begleitung und Schulung Ehrenamtlicher (beides schwerpunktmäßig in der Region Flöha-Zschopau)
- Verkündigungsdienste in Jugendveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Rüstzeiten und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein der Ev. Jugend Marienberg
- Mitarbeit in der Arbeitsstelle „Kinder-Jugend-Bildung“ im Rahmen des Modellprojektes
- Jungchararbeit.

Wir erwarten:

- eine Persönlichkeit, die zu einem persönlichen Glauben an Jesus Christus einlädt, gern im Team arbeitet und bereit ist, auch unkonventionelle Ideen aufzunehmen
- Fähigkeit zu konzeptionellem Arbeiten
- einen religions- oder gemeindepädagogischen Fachhochschulabschluss.

Wir bieten:

- die Mitarbeit in einem Team aus motivierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern
- einen Arbeitsplatz in der Arbeitsstelle KJB in Marienberg
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen und weiter zu entwickeln.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Jugendwart Friedemann, Tel. (0 37 35) 6 09 06 12.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **19. Juli 2013** an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Marienberg, Dresdner Straße 4, 09557 Flöha zu richten.

8. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin Kirchgemeinde Gottleubatal (Kbz. Pirna)

Reg.-Nr. 63104 Gottleubatal

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gottleubatal ist die Verwaltungsstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zum 1. September 2013 neu zu besetzen.

Erwartet werden:

- gute Kenntnisse der innerkirchlichen Vorgänge und Strukturen; möglichst mit kirchlicher Verwaltungsausbildung
- sicherer Umgang mit PC (mind. Windows Office Home 2007) und mit Internet und E-Mail sowie mit dem innerkirchlichen MEWIS NT-Programm und mit dem Friedhofsprogramm
- Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft zum einladenden Umgang mit Besuchern des Gemeindebüros
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Vollständige und ausführliche Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf sind bis **15. Juli 2013** an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gottleubatal, z. Hd. Pfarrer Lamprecht, Pfarrweg 2, 01819 Berggießhübel zu richten.

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (40 Seiten) beträgt 4,92 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

Am 6. Sonntag nach Trinitatis rücken die Lesungen des Gottesdienstes das Sakrament der Taufe ganz in den Mittelpunkt der Gemeinde. In diesem Jahr soll das in hervorgehobener Weise geschehen: Zum zweiten Mal nach 2011 laden wieder viele Gemeinden zum „Taufsonntag“ ein. In besonderer Weise sollen Eltern auf die Möglichkeit der Taufe als Gottesgeschenk für ihr Kind aufmerksam gemacht werden. Gemeinden laden zu Taufesten und zum Taufgedächtnis ein. Plakate machen das Anliegen öffentlich. Wir möchten Sie einladen, auch in Ihrer Gemeinde den „Taufsonntag“ zu feiern.

Vielfältige Materialien zur Gestaltung des Taufsonntages finden Sie unter www.evllks.de/taufsonntag. Plakate sind über die Superintendenturen oder das Landeskirchenamt (waltraud.engel@evllks.de) zu erhalten.

Die Predigtmeditation zum Predigttext des 6. Sonntages nach Trinitatis erscheint hier mit freundlicher Genehmigung des Verlages Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG. Sie erscheint in: Göttinger Predigtmeditationen. 67 (2013), 331–336, (ISSN 0340-6083).

Predigtmeditation für den 7. Juli 2013 (6. Sonntag nach Trinitatis) von Pfarrer Karsten Loderstädt Damit du leben kannst Jesaja 43, 1–7

... zu verkündigen den Gefangenen die Freiheit (Jes 61, 1)

30. September 1989. Auf dem Balkon der deutschen Botschaft in Prag erscheint Hans-Dietrich Genscher. Den Asylsuchenden verkündet er wie ein Heilsprophet: „Ich bin gekommen, Ihnen mitzuteilen, dass ihre Ausreise ...“. Frenetischer Jubel unterbricht seine Nachricht. Freiheit in Sicht. Die Menge bebzt. Das Ende von Leid und Abhängigkeit ist absehbar.

Von den Ummauerten spricht Joachim Gauck in seinem Plädoyer „Freiheit“¹ als von den „Insassen, festgehalten und eingeschlossen.“ Wir waren dem Staat lediglich dann willkommen, wenn wir parierten. Ein Willkommener aber muss sich frei und geliebt fühlen.

Für den christlichen Glauben eröffnet Gott diese Lebensvoraussetzung in der Taufe. Stellen wir uns einer zweieinhalb tausend Jahre alten Botschaft, in der Gott den Gefangenen im Exil einen neuen Anfang verheißt, eine neue Schöpfung. Gottes Zusagen an sein Volk, wie sie im Predigtwort Jes 43, 1–7 vorliegen, sollen nicht christlich vereinnahmt werden, sondern unserem Reden von Taufe am 6. Sonntag nach Trinitatis heilsgeschichtliche Tiefe und Weite geben und so ein Taufest tragen und stärken.

Die Macht Gottes und der Trost für das Volk²

Das Volk Gottes feiert die Gottesdienste seit Jahrzehnten provisorisch. Fern der geplünderten und geschundenen Heimat. Sie denken an Zion, an den Verlust ihres Tempels wie des gelobten Landes. Sie beweinen die Aussichtslosigkeit (vgl. Ps 137). Doch an den Flüssen Babels, unweit des heutigen Bagdad, steht plötzlich einer auf und erhebt seine Stimme. Tröstet, ermutigt, zeichnet Zukunftsbilder. Ein Mann Gottes, der seine Berufung (Jes 40, 6f.) nur andeutet.³

Aus der Prophetenschule⁴ des „alten“ Jesaja mag er stammen. Doch seine Ansagen will niemand hören. Dabei könnte man sie das „Evangelium des Alten Testaments“⁵ nennen: „Der Frondienst endet, die Schuld ist vergeben und Heimkehr in Sicht.

Jahwe wendet euer Schicksal. Er erlöst euch, weil er euch bedingungslos liebt. Ihr geht in eine gute Zukunft. Fürchtet euch nicht. Ihr seid frei.“⁶

Israels Erlösung wird einer neuen Schöpfung gleichen, die jetzt anbricht. Der Bildner fängt noch einmal an: „Siehe, ich will ein Neues schaffen!“ (43, 19). Sein Werkstoff, der beatmete „Staub“ (Gen 2, 7; 3, 19b), wird „bearbeitet“, erlöst. Aus dem unzureichenden Jakob wird „Israel“, der Liebling JHWHs. Diese uneingeschränkte Heilsankündigung kennzeichnet den Propheten und begründet seine Sendung. Durch ihn antwortet Gott auf die Klage des Einzelnen, die kollektiv aus aller Munde seines erwählten Volkes ertönt. Das bedingungslose Heilswort verspricht der Gola, der Gemeinschaft der Exilierten, das Leben.

Der Prophet erkennt mitten in der vermeintlichen Ausweglosigkeit die Macht Gottes. Gott setzt Könige und Feldherren ein, um und ab wie ein Schachspieler die Figuren auf dem Brett (Jes 44, 28; 45, 1). Seine Souveränität und Prävalenz sind weder messbar noch mit einer Weltmacht zu vergleichen (vgl. Jes 40, 18). Er bleibt immer der Stärkere und Israel seine Braut. Die politischen Hintergründe seien kurz dargestellt: Das babylonische Großreich blüht unter Nebukadnezar II. (604–562 v. Chr.) auf, beginnt unter seinen Nachfolgern systematisch zu vergehen. Dazu trägt maßgeblich Nabonid (556–539 v. Chr.) bei, der letzte König Babylons. Mit der mächtigen Marduk-Priesterschaft verfeindet, passiv zurückgezogen, seinem Sohn die Amtsgeschäfte überlassend, destabilisiert er das Reich. Die benachbarten Meder erstarken. Der Perserkönig Kyros II. (559–530 v. Chr.), zunächst die Unterstützung Nabonids nutzend, erobert 550 Ekbatana und ernennet sich zum Herrscher über das medische Reich. Sowohl die darauffolgende Auseinandersetzung mit Krösus von Lydien entscheidet er zu seinen Gunsten als auch den Feldzug gegen Sardes (546 v. Chr., darauf spielt der Prophet in 41, 2f. sowie 45, 1–4 an und deutet das Geschehen als von Gott gesteuert). Babylons Lage spitzt sich zu. Der Verbündete Lydien ist akut bedroht. Nabonid

¹ Joachim Gauck, Freiheit. Ein Plädoyer, München 2012, 20.

² Einen Überblick verschafft Otto Kaiser, Einleitung in das Alte Testament, Berlin 1982, 238–244.

³ Wer den „Knecht JHWHs“ mit dem Propheten identifiziert, findet in den Gottesknechtliedern Hinweise hinsichtlich seiner Beauftragung und seines Ergehens. Vgl. Kaiser, a. a. O., 241.

⁴ Marie-Elisabeth Lüdde, 6. Sonntag nach Trinitatis, Jesaja 43,1–7, in: EPM 49 (1994/1995), 299–304.

⁵ Milos Bic, 6. Sonntag nach Trinitatis, in: EPM, Bd. 2, Berlin 1977, 242–246.

⁶ Vgl. die Anklänge an Jerusalemer Psalmsprache.

kann das Blatt nicht mehr wenden. Die Babylonier, vor allem aber die Verbannten, erwarten Kyros als ihren Befreier. Der zieht aus Elam (heute: südlicher Iran) heran und nimmt kampfflos die Hauptstadt Babylon (539 v. Chr.) ein. Das Volk Gottes jubelt. Die Wende bricht an und die Gefangenschaft wird zur Geschichte.

Heil für Israel – Zusage für die Getauften⁷

Der Gattung nach handelt es sich bei Jes 43, 1–7 um ein zweifaches (V. 1–4 und 5–7) sowie zweiteiliges Heilsorakel.⁸ Die enthaltene Heilszusage beschreibt den Heils- als Ist-Zustand. Auf die Anrede folgt der Zuspruch („Fürchte dich nicht!“). Dieser wird zuerst begründet, dann werden die Folgen dargestellt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das „vergewissernde Perfekt“⁹ der Heilszusage als Perfekt executionis, d. h. die Aussage trifft den Vollzug, bzw. Perfekt confidentiae, welches das Versprechen als bereits erfüllt darstellt. Darum sind die Perfektformen präsentisch zu verstehen und auszulegen.

Die Einleitungsformel „Und nun, aber jetzt ...“ markiert den Umbruch: aus beklagter Not hin zur Freude durch Heilsgewissheit.¹⁰ Die in Resignation blind und taub Gewordenen mögen aufschrecken (43, 19) und aus ihrer Lethargie herausgelöst werden (vgl. 42, 16.18f.) wie eine Erzstufe aus der Felswand.

Zu beachten sind die nominalen Wendungen „mein bist du“ (V. 1b, ursprünglich ein Rechtssatz, welcher das Eigentumsverhältnis klar stellt); „... ich bin der Herr, dein Gott“ (V. 3a) und „ich bin bei dir“ (V. 5a). Sie bringen das Stetige zur Sprache, sind den Gläubigen vertraut und beschreiben das intime Verhältnis zwischen Gott und denen, die er beim Namen gerufen hat.¹¹ Grammatisch betrachtet ist die Taufe insofern ein „nominales“, ein Christus zueignendes Geschehen.

In zweifacher Weise lässt das Heilsorakel die Kernbotschaft erkennbar werden: Der „Heilige Israels“ rettet, indem er erlöst. Es geschieht durch universale Schöpfermacht und individuell zugeeignete Liebe (vgl. Jes 41, 16; 43, 14f.; 45, 11 u. a.).

Getauft: Mit Gott auf Du und Du

Mit einem „Du!“ redet der Text an – das Volk Gottes einst – und am sechsten Sonntag nach Trinitatis 2013 auch die Gemeinde. Einbezogen sind die heute Gottesdienst Feiernden in das Volk Gottes. „Du bist mein, gehörest dazu.“ Der Heilsspruch kommt vom „Heiligen Israels“ her. Aus der Geschichte Israels heraus schlägt er eine Brücke zur Kirche. In diesen heilsgeschichtlichen Zusammenhang bindet die Taufe sichtbar ein.

Das bedeutet in der Konsequenz: Ich bin erwählt, erlöst, beim Namen gekannt. Der Herr der Kirche heißt mich in der Familie der Kinder Gottes willkommen. Darum ist die Taufe kein Garantieschein für Glück, Geld und Gesundheit, sondern sie ist in Wort und Tat Gottes Lebens-Versicherung.

Getauft: Beim Namen gerufen

„Beim Namen gerufen“, die Namensnennung lässt an Verheißung und Ermutigung denken (vgl. bereits den Einsatz der Abrahamsgeschichte in Gen 12, 3; „Fürchte dich nicht!“; vgl. auch Gen 15, 1). Nach dem Kampf mit dem göttlichen Angreifer in der Nacht kommt es zu einer Namensänderung: aus Jakob wird Israel (vgl. Gen 32, 23–33). Die Namensnennung bedeutet Bindung (ich kenne dich) und den liebevollen¹² Ruf aus der Anonymität zur Persönlichkeit. Der Name, mit dem der Mensch von Gott genannt wird, zeichnet ihn aus und verleiht ihm Wert und Würde, die unvergleichlich sind (und sogar im Himmel protokolliert werden; vgl. Lk 10, 20).

Getauft – erwählt und erlöst

„Erwählung“ geschieht durch die Hand des Schöpfers. Er hat den Menschen zu sich in Beziehung gesetzt. Aus Liebe und Fürsorge. Jeder Getaufte wird zudem „nominiert“, Teil des Leibes Christi (der Kirche) zu sein. Abermals, wie am Schöpfungsmorgen beginnt das Leben, weil „du es mir wert bist“ (vgl. V. 4)! „Gott will alle, indem er jeden besonders will: ‚Du bist mein.‘“¹³

„Erlösung“¹⁴ – der ursprünglich juristische Tatbestand aus dem Sippenrecht meint, dass der „Erlöser“ als nächster Verwandter verpflichtet ist, einen in Schuldklaverei Geratenen auszulösen (Lev 25, 47–55). Nur der „Löser“ vermochte Besitz, Freiheit und Leben wiederherzustellen. Diese Aufgabe kommt Gott, dem nächsten Verwandten Israels, zu. Er befreit, bewilligt und begleitet die Ausreise.

Nochmals wird deutlich, wie der Exodus aus Ägypten das Selbstverständnis des Propheten formt und seine Argumentation prägt: Die Befreiung aus dieser Fremdherrschaft ist der alles begründende Tatbestand offensichtlicher Liebe zwischen Gott und seinem erwählten Volk. Jetzt steht der nächste Exodus bevor, die unversehrte Heimkehr zum Zion, ins Land der Väter, das Leben als ein Getaufte.

Als eine befremdlich anmutende Lösegeldsumme¹⁵ werden Länder des nördlichen Afrika benannt. Gott erwählt aus freien Stücken und bleibt Herr über alle Völker.¹⁶ Sämtliche politischen Revolutionen in den Ländern der Welt¹⁷ sind seinem souveränen Handeln unterworfen sowie seiner Befreiung Israels zugeordnet: ... damit du leben kannst!

Getauft – gerettet aus Wasser und Feuer

„Wasser und Feuer“ – das sind archetypische, beängstigende Begriffe, wenn sie Leben bedrohen bzw. vernichten. Sie sind zugleich Symbole einerseits für den Urzustand der Schöpfung (aus der Chaosmacht des Wassers wurde „die Feste“ emporgehoben; vgl. Gen 1, 6f.; Psalm 104, 6), andererseits für das Weltgericht (vgl. 1 Kor 3, 13; 2 Petr 3, 7.10 u. a.). Wen aber Gottes Liebe rettet, der bleibt am Leben. Das sichert die Taufe zu.

Das Leben spart die Konfrontation mit Feuer und Wasser nicht aus. Wer lebt, trägt das Risiko, in gefährliche Situationen zu ge-

⁷ Ausführlich analysiert die sprachlichen Zusammenhänge: *Willy Schottroff*, 6. Sonntag nach Trinitatis, Jesaja 43, 1–7, in: GPM 43 (1989), 284–290.

⁸ a. a. O., 286.

⁹ Ebd.

¹⁰ Hierzu *Hans Eberhard von Waldow*, ... denn ich erlöse dich. Eine Auslegung von Jesaja 43, BSt 29, Neukirchen 1960, 56–59.

¹¹ *Claus Westermann*, Das Buch Jesaja, Kapitel 40–66, ATD, Leipzig 1968, 96.

¹² *Westermann* weist auf die Situation der Opferung Isaaks hin, da Abraham die Stimme des Engels eindrücklich, das Äußerste verhindernd, seinen Vornamen rufen hört: „Abraham! Abraham!“ (Gen 22, 11). vgl. a. a. O., 96.

¹³ So *Voigt*, a. a. O. (Anm. 7), 314.

¹⁴ Vgl. *Alfred Jepsen*, Die Begriffe des Erlösens im Alten Testament, in: ders., Der Herr ist Gott. Aufsätze zur Wissenschaft des AT, Berlin 1978, 181–191.

¹⁵ Lösegeld nicht für Kyros. Der wird als Hirte, sogar Gesalbter (44, 28; 45, 1), den Willen Gottes ausführen (anders *Schottroff*, a. a. O. [Anm. 8], 288). Kusch und Seba hat er nicht unterworfen. Die Exegeten diskutieren kontrovers, vgl. Gerhard Fohrer, Das Buch Jesaja, Bd. 3: Kapitel 40–66, Stuttgart 1964, 484.

¹⁶ So *Westermann*, a. a. O. (Anm. 12), 97.

¹⁷ Die Frage nach Autokratie und Autonomie der genannten Völker wird hier nicht gestellt. Es dreht sich alles ausschließlich um Israel. Vgl. Hans-Joachim Kraus, Das Evangelium der unbekanntenen Propheten, Jesaja 40–66, Neukirchen-Vluyn 1990, 51.

raten. Gott verspricht nicht, davor bewahrt zu bleiben, sondern in ihnen auf seine rettende Hand zählen zu können. Es kann nichts passieren, ganz gleich, was geschieht. In dieser Hinsicht hat sich auch Martin Luther das „Ich bin getauft!“ immer wieder selbst gesagt und gesagt sein lassen. Oder mit Worten des katholischen Predigers *Jean Baptiste Henri Lacordaire* (1802–1861): „Was bedeutet mir der Schiffbruch, wenn Gott der Ozean ist?“¹⁸

Getauft – versammelt zu Gottes Ehre

„Ich will dich sammeln . . . zu meiner Ehre“, spricht JHWH. Damit gelangt das Heil Gottes zum Ziel. Aus allen Himmelsrichtungen werden die Heimkehrer zum Zion strömen. Dort werden Frieden und Freiheit sein. Wie der Schöpfer die Winde zu seinen Dienern (Psalm 104, 4) macht, weist er die vier Himmelsrichtungen (die Mächtigen, die es bisher verhindern) an, seine Geliebte freizugeben.

Letztlich setzt sich Gottes Ehre durch. Das ist auch eine im Christentum vielfach belegte Spur. Damit der Name des Vaters verherrlicht werde (Joh 12, 28), gewinnt das Verhältnis Gott-Mensch diese innige Gestalt. Der Schöpfer erinnert seine Geschöpfe (so sind V. 1 und V. 7 verknüpft) an den Sinn und das Ziel ihres Geschaffenseins: zur Ehre dessen, der tatsächlich alle (!) beim Namen ruft und niemanden vergisst.

Das Kleid der Freude

Der 6. Sonntag nach Trinitatis thematisiert im Kirchenjahr die Taufe und das Taufgedächtnis. Mit dem Wochenspruch werden die Lesungen und Lieder heilsgeschichtlich eingekleidet. Über dieses „Kleid der Freude“, über die Lebenswende derer, die es tragen dürfen, mag die Predigt künden. Sie kann das Thema liebender Erwählung und eröffneter Freiheit an Hand persönlicher Erfahrungen entfalten. Christen sind Erlöste und damit dem Dasein in Gottesferne entrissen. Die Taufe oder die Tauferinnerung kann in die Predigt einbezogen, gefeiert werden.

Aus der Macht der Finsternis (Kol 1, 13; vgl. die Babylonier im Text) werden wir befreit. Das Lösegeld hat Christus mit seinem Leben bezahlt (Mk 10, 45). Wir sind sein Eigentum und die Besitzverhältnisse endgültig geklärt. Davon ist zu reden.¹⁹

Karsten Loderstädt, geb. 1963, ist Pfarrer an der St. Annenkirche im erzgebirgischen Annaberg-Buchholz und wohnhaft: Große Kirchgasse 26, 09456 Annaberg-Buchholz, E-Mail: karsten.loderstaedt@evlks.de.

Posaunenchorbefragung 2012: Worum geht es? Fortsetzung

Im Folgenden werden weitere Auszüge aus einer Posaunenchorbefragung vorgestellt, die in Norddeutschland durchgeführt worden ist. Unter dem Titel

Gemeinsam. Musik. Machen

sind erste Ergebnisse publiziert worden. Die Untersuchung wurde von der Hanns-Lilje-Stiftung, der EKD, dem EPiD e. V., dem Förderverein Posaunenwerk Hannover e. V., dem Förderverein der Posaunenchöre in Mecklenburg e.V. und dem Freundeskreis Nordelbische Posaunenmission e.V. unterstützt im Rahmen eines Forschungsvorhabens an der Georg-August-Universität in Göttingen von Frau Dr. Julia Koll durchgeführt.

Bei Interesse am vollständigen Text wenden sie sich bitte an das Posaunenwerk der hannoverschen Landeskirche, Hinter der Michaeliskirche 3–5, 31134 Hildesheim.

[...]

Die höher Gebildeten in der Mehrheit

In der Mitte des 19. Jahrhunderts fungierten Posaunenchöre mancherorts als Auffangbecken für die männliche Dorfjugend, gerade auch für Handwerker.

¹⁸ Karl Rahner, Grundkurs des Glaubens, Einführung in den Begriff des Christentums, Freiburg 1976, 122.

¹⁹ Folgende Konkretionen mögen als Anregung für die eigene Gottesdienstgestaltung dienen: Die Gemeinde kann am Tauf-Osterleuchter Teelichte anzünden und diese als Freiheits- und Liebeszeichen am Taufstein absetzen. Die entstandene Lichtinsel erinnert an Jesus, das „Licht der Welt“ (Joh 8, 12) und an seine Zusage: „Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5, 14). Die Gemeinde verspricht jedem Täufling, ihm liebevoll zu helfen, den Lauf des Lebens zu wagen, der in jeder Sekunde Heimweg ist. Geliebt und erlöst bist du, damit du leben kannst!

Nach der Melodie „Morning has broken“ kann das folgende Tauflied gesungen werden
(Melodie: Eleanor Farjeon; Text: Karsten Loderstädt):

Herzlich willkommen und fürchte dich nicht! Gott will dir werden Helfer und Licht.
Dank für dein Leben, Dank, dass du da bist. Gott hat's gegeben, macht uns gewiss.

Herzlich willkommen! ruft Gott, der dich ehrt. Glück deiner Reise, bleib unverehrt!
Er, deine Hoffnung; Er, deine Freude. Er schenkt den Anfang, segnet dich heut'.

Herzlich willkommen, hör' unsre Bitte: du sollst zu Haus sein, in unsrer Mitte!
Dank für die Liebe, dank für den Segen. Lob unsrem Schöpfer auf allen Wegen.

Bauern waren darin ebenso wenig vertreten wie die dörfliche Intelligenzia, also Lehrer, Arzt oder Apotheker. Das eher volkstümliche Image der Blechblasmusik tat ein Übriges.

Von diesen Anfängen haben sich Posaunenchöre weit entfernt. Heute haben nahezu 60 Prozent ihrer Mitglieder mindestens Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss, weit über ein Viertel verfügt sogar über einen Hochschulabschluss. In Städten ist das Übergewicht der Akademiker/innen sogar noch ausgeprägter. Damit sind Bläser/Bläserinnen formal deutlich höher gebildet als der Bundesdurchschnitt – und diese Tendenz wird sich wohl fortsetzen, denn von den jugendlichen Bläsern/Bläserinnen streben zwei Drittel das Abitur an.

[...]

Es bleibt eine offene Frage, ob es Posaunenchören gelingen kann, hier bewusst gegenzusteuern und sich für die unterschiedlichsten Milieus offenzuhalten.

Beim Blick auf die **Berufstätigkeit** von Bläser/Bläserinnen fällt insbesondere der mit 0,8 Prozent mikroskopisch kleine Anteil an Arbeitssuchenden auf. Selbst in Mecklenburg-Vorpommern beträgt er nur 1,4 Prozent – gegenüber 12,5 Prozent landesweit im Jahr 2011. Während ein gutes Viertel aller Bläser/Bläserinnen bereits im Ruhestand ist, sind die anteilig schwächer vertretenen Jahrgänge der 20- bis 40-Jährigen zugleich die beruflich am stärksten eingespannten: Von den 20- bis 30-Jährigen sind 88 Prozent entweder voll berufstätig oder noch in Ausbildung; von den 30- bis 40-Jährigen sind sogar 63 Prozent voll berufstätig.

Schließlich noch ein Blick auf die familiären Verhältnisse: Mitglieder von Posaunenchören sind überdurchschnittlich oft **verheiratet**. Auf 78 Prozent aller Bläser/Bläserinnen über 30 Jahre trifft das zu – zum Vergleich: in der niedersächsischen Bevölkerung insgesamt liegt der Anteil bei 65 Prozent (Quelle: Niedersächsischer Mikrozensus 2010).

Außerdem haben viele von ihnen **Kinder** und eine große Mehrheit (nämlich 67 Prozent) haben sogar zwei oder mehr. Das ist ein Anteil, der bundesweit nur noch in der Alterskohorte der 70- bis 75-jährigen Frauen zu finden ist – bei den 35- bis 39-Jährigen liegt er z. B. nur noch bei 49 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2008). Selbst wenn man in Rechnung stellt, dass die Kinder von Ehepaaren, die beide Mitglied im Posaunenchor sind, in der Befragung doppelt zählen, gibt das dennoch einen wichtigen Hinweis darauf, was typischen Posaunenchormitgliedern im Leben wichtig ist.

Womit beschäftigen sich Bläser/Bläserinnen sonst noch in ihrer Freizeit? [...] Erwartungsgemäß unterscheiden sich die Arten der Freizeitgestaltung je nach Alter: Ältere Chormitglieder verbringen ihre Zeit gerne mit Heimwerken und Theaterbesuchen; aber auch mit kirchlichem Engagement, bei den Jüngeren sind die Beschäf-

tigung mit dem Computer und sozialen Netzwerken besonders wichtig. Auffällig ist darüber hinaus: Tätigkeiten, die klassischerweise mit einer hochkulturellen Orientierung verbunden werden, wie Theater- und Kinobesuche oder die Lektüre einer überregionalen Zeitung, rangieren auf hinteren Plätzen. Deutlich beliebter sind dagegen soziale Aktivitäten (z. B. Freundschaften pflegen, Verwandte und Nachbarn besuchen) und Tätigkeiten, die mit dem häuslichen Kontext zusammenhängen (wie Heimwerken).

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man auf die offenen Nennungen schaut – eine Möglichkeit, die bei dieser Frage immerhin 17 Prozent aller Befragten genutzt haben. Die beiden Spitzenreiter bei diesen freien Einträgen sind „**Familie**“ (oder „meine Enkelkinder betreuen“/„meine Schwiegermutter pflegen“/„für meine Kinder da sein“ etc.) und „**Garten**“ (oder „Haus und ...“/„Haushalt“/„Haus und Hof“ etc.).

Unter Bläser/Bläserinnen – so viel lässt sich in aller Vorsicht sagen – gibt es viele Familienmenschen und Menschen, die gerne mit anderen zusammen sind. Unprätentiös, heimatverbunden, kontaktfreudig und aktiv – so erscheint das Gros der Posaunenchormitglieder nach den bisherigen Ergebnissen.

Wann und wie kommt man zum Mitmachen?

Das klassische Einstiegsalter ist nach wie vor das Jugendalter. Weit über die Hälfte aller aktuellen Mitglieder haben mit höchstens 16 Jahren mit dem Blasen begonnen. Am häufigsten ist der Beginn mit 14 Jahren, also etwa nach der Konfirmation. Allerdings waren immerhin ein Viertel der Bläser/Bläserinnen bereits 30 Jahre oder älter, als sie zum ersten Mal im Posaunenchor mitgespielt haben. Es gibt als Anzeichen dafür, dass **erwachsene Anfänger/Anfängerinnen auf dem Vormarsch** sind. In diesen Fällen liegt das bevorzugte Einstiegsalter bei Ende 30 bis ca. 50 Jahre. Offensichtlich können Posaunenchöre dieser Altersgruppe ein attraktives Angebot machen – zum „Musizieren mit kirchlichem Gruppenanschluss“.

Ähnlich wie bei anderen Gruppen ist dabei auch für den Einstieg in den Posaunenchor der **persönliche Kontakt** immens wichtig. So sind 49 Prozent aller Bläser/Bläserinnen über bereits mitspielende Verwandte zum Posaunenchor gekommen – sei es ein Elternteil oder auch ein entfernter Cousin, 40 Prozent haben sich von Freunden oder Bekannten dazu anregen lassen, die Bläser/Bläserin waren. Unpersönlichere Formen der Mitgliederwerbung (wie z. B. Zeitungsartikel) spielen dagegen eine untergeordnete Rolle.

Entsprechend hoch ist die „**Verwandtenquote**“ in den einzelnen Posaunenchören: 44 Prozent der Befragten spielen gemeinsam mit nahen Verwandten (Partner/Partnerin, Eltern, Geschwister, Kinder) in einem Posaunenchor, in 12 Prozent der Fälle spielen sonstige Verwandte mit. Für viele scheint das Musizieren im Posaunenchor also eine Familientradition oder auch ein Familienhobby zu sein.